Caps. 61 (9

Ein paar Worte
über die

Publicität

von

Staatsurkunden

vorzüglich als

Marginalien zu der Schrift:

die Lage von Mannheim

am

Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Regensburg und Wezlar,
1799.

Staatl. Bibliothek
rg

A CHI LEGGE.

Wie das Jahr 1798 in den Strom der Zeit hinabrann, war vielleicht auch das Büchlein über Mannheim und die Pfalz, das beider Bild für das Bedürfniß der Gegenwart festhalten sollte, der Vergessenheit übergeben. Der Verfasser hätte sich ja dieser unwillkührlichen Amnestie recht voll bedienen können, hätte die Ueberzeugung seiner guten Sache auch

nur einen Augenblick gewankt. Allein wie fern dies von ihm sei, glaubte er auf keine sprechendere Weise darthun zu können, und zum Frommen der Unverlezlichkeit und Anerkennung einer vernünftigen Publicität auf keine andere Weise darthun zu dürfen, als durch die Erörterung der einschlagenden Grundsäze, in dieser Schrift, die bereits am Ende des Jänners d. J. zur Bekanntmachung fertig lag. Nebenumstände, die das Publikum nicht interessiren können, verzögerten ihre Erscheinung um mehrere Wochen. Da es aber hier durchaus nicht auf Reize der Neuheit, sondern auf Grundsäze und Schlüsse ankömmt, so verschlägt das dem Interesse der Schrift,

wenn sie anders welches sonst hat, nichts. Hätte der Verfasser blos pro domo geschrieben, so mögte jenes Ereigniß, was seitdem das Fatum unerwartet herbei führte, und welches auch die öffentlichen Angelegenheiten der Pfalz am Rheine in einen verjüngten Kreißlauf, und die schönsten Erwartungen sezte, ihm allenfalls ein gemächliches Ruhepolster untergeschoben haben: Allein ihm war es minder um seine Person, als um die Sache zu thun, die durch das falsche Licht, in das man sie zu stellen hie und da sich bemühte, gefährdet werden könnte. Der Verfasser gewann ferner durch die Zögerung noch, wo möglich, an ruhigem Bewußtsein, durch den Beifall, der ihm

von manchem Edeln der deutschen Nation seitdem ward. — Mit solcher Kundschaft, mag nun die Schrift ausgehen: Ihr Emblem sei — sine ira et studio.

Ut superfluum sit, hoc precibus postulare, quod jam lege permissum est.

L. un. C. de Thes.

Daß eine Schrift, welche die Angelegenheiten des Tages, folglich das Interesse, die Meinungen, und Vorurtheile aller Partheien vor dem ehrwürdigen Tribunal des großen Publikums zur Würdigung bringt, daß diese dem Laufe individueller Opinionen oft gerade in entgegen gesetzter Richtung begegnen müsse — sie, die jedem fremd und abhold, was sich nicht in der guten Sache der Wahrheit vereint — daß eine solche Schrift daher mißverstanden, mit Bitterkeit gedeutelt und getadelt, und mit sehr inquisitorischen Augen angesehen werde, darauf muß sich der Schriftsteller schon gefaßt machen. Die Ahndung eines solchen Lohns muß ihm schon im voraus aufgestiegen seyn, und wenn sie nun in Erfüllung übergeht, so kann ihn dies nicht unerwartet treffen, mit unwandelbarem Gleichmuth, den offnen

Blick nur auf die Sache gerichtet, hat er keine Worte für seine Person, keine Waffen gekränkter Eitelkeit oder des persönlichen Interesse, gegen Angriffe gekränkter Eitelkeit oder des persönlichen Interesse, sondern harret des Augenblicks, wo sein etwa gestreutes Saamkorn des Guten keime, und reife, und Frucht bringe für Freunde und Feinde. Aber — aber, wenn die Willkühr des lesenden Publikums die Gränze ihres Gerichts-sprengels überschreiten, wenn sie das, was nur vor das innere Forum gehört, die innern Bestimmungsgründe zu einer Handlung, vor das Tribunal der äussern Rechtmäßigkeit ziehen will, wenn sie den sittlichen Werth des Schriftstellers angreift, indem sie über sein Werk das Anathema der Gesetzwidrigkeit aufreizen mögte — dann gebietet die Achtung für sich selbst und für das ehrwürdige Recht der Publicität ein Wort pro domo zu reden; minder jedoch für die eigne Angelegenheit, als für die wichtigere der Wahrheit und des Gebrauches jenes Rechtes, damit nicht das, was dazu dienen sollte, auf die zu sparsam betretene Bahn einzuladen, vielmehr selbst ein

abschreckender Stein des Anstoßes vor derselben würde. Mit wahrer Wehmuth mußte es den Menschenbeobachter erfüllen, zu sehen, daß eine ihrem Wesen nach so äußerst humane Erscheinung, die ihr freilich entfremdeten Gemüther unter so panischen Truggestalten schrecken konnte. — Den Regen hatte man vergessen, aber über den Regenbogen wußte man sich nicht zu lassen —! Könnte man doch leicht verleitet werden mit Wieland zu rufen:

Die Herren haben zu viel Licht,
Sie seh'n vor lauter Wald die Bäume nicht!

Oder es geht ihnen, wie manchen Beisichtigen, welche die bekanntesten Personen nicht erkennen, sobald diese nicht mehr in dem bekannten Rock stecken. — So viel erhellt wenigstens immer aus der Aufnahme der Schrift (über die Lage Mannheims und der Pfalz am Ende des 18ten Jahrhunderts), daß jene Ungewohntheit des öffentlichen Auftretens, der Publicität für Staatswissenschaftliche Gegenstände, (die Seite 6 und 7 jener Schrift schon in Schutz genommen werden sollte) ausser dem innern Nachtheil des eigenen

Brachliegens noch die viel bösartigere Natur entwickelt, daß sie auch für den lebendigern Kulturtrieb eines Drittern, alles Feld unurbar zu machen droht, und nichts für recht, und nichts für gut anerkennen will, was nicht der usus modernus und das Leben nach der Väter Weise in breiten Umlauf gebracht hat. Weil nun für solche eingeschüchterte, mißtrauische Gemüther, solche kurze, mit der Unterlage des offensten Vertrauens gegebene Winke, wie sie die Nachschrift jener Blätter (S. 72.) in einem Vorgefühl der jetzigen Ereignisse zu geben strebte, nicht beruhigend seyn können, und weil sie dem Ehrgefühl des Verfassers, nach eben diesen Ereignissen, nicht hinreichend seyn dürfen: so sieht er sich genöthigt, über die beiden Standpunkte der Mißbilligung seiner Handlung, über ihr Verdienst in rechtlicher und politischer Hinsicht einiges Licht zu werfen. Beide Standpunkte sind ihrer Natur nach so verschieden (nicht so leider! oft in der Würdigung einer Handlung) da der eine sich aus dem Gebiet allgemein verbindlicher Gesetze, der andere aus dem gewisser Erfahrungs-

gründe erhebt, daß wir das Feld der Vertheidigung, für die Gesetze des Rechts, und die Maximen der Klugheit, theilen wollen.

I.

Die Frage über das Rechtliche oder Widerrechtliche einer Handlung, wodurch der Zustand der innern Verhältnisse eines Staates zur grösseren Publicität gebracht wird, läßt sich sowohl nach den Grundsätzen des natürlichen Gesellschaftsrechts überhaupt, als nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts, und des deutschen Staatsrechts insbesondere untersuchen. Diesen mannichfach verästeten und hochwichtigen Gegenstand, der am Ende mit den Resultaten über Schreib- und Redefreiheit sich verkettet, bis in sein feinstes Detail, bis in seine letzten Gründe zu verfolgen, würde eine Abtheilung des Staatsrechts bearbeiten heisen. Auf solche Werke braucht man jene nicht erst zu verweisen, welchen es um Wahrheit, und nur allein um sie zu thun ist: aber bedürfte es für diese eigentlicher Vertheidigung? und jene, die solche Resultate der höheren Weltweisheit nur dem Namen nach ken-

nen, hassen sie auch schon den Namen nach. Also nur wenige einzelne Sätze für den dreifachen Gesichtspunkt, zum Beweise, daß die Handlung nur aus der vollsten Ueberzeugung ihrer Rechtlichkeit hervorgegangen sey. —

Wenn man nach den einfachsten Beziehungen, den Staat nur als mystische Person betrachtet, so kann er an die übrige vernünftige Natur, in Rücksicht dessen was sie von ihm denken und reden darf, keine andere Foderungen geltend machen, als vermöge des Rechtes auf Wahrhaftigkeit. Als Person gegen Person hat er vermöge des Gesetzes der Wahrhaftigkeit, das Recht zu fodern, daß nichts von ihm als geschehen ausgesagt werde, was nicht auf die vorausgehende größtmögliche Ueberzeugung der Wahrheit sich gründet, und diesem korrespondirt die Pflicht des aussagenden nur Wahrheit auszusagen. Als Person gegen Person aber hat auch jeder die Befugniß alles das zu sagen, was wahr ist, und der, von dem gesagt wird, kann sich nicht von der Verbindlichkeit loszählen, die Ausübung dieser Befugniß unangetastet zu lassen, so lange sie, wie

gesagt, sein Recht auf Wahrhaftigkeit nicht verletzt. Nur ein ausdrücklicher Vertrag könnte diese Verhältnisse aufheben, aber auch nur für diese besondere Person, und für den unterliegenden Gegenstand — und auch hier nicht, wenn damit etwa unveräusserliche Urrechte und höhere unverletzliche Pflichten, der Bestimmung des Menschen an sich, und in der Gesellschaft, im Widerspruche stünden.

Die Thesis wird dadurch gar nicht modificirt, wenn man auch einen befehlenden und gehorchenden Theil in der Gesellschaft unterstellt. Der erste kann nie ein Recht beanspruchen, was irgend eine Befugniß des Letzteren gerade zu zernichtete; ja dieser könnte jenem nicht einmal dergleichen einräumen, wenn er dadurch eines wesentlichen Mittels zu Erfüllung seiner Bestimmung in der Gesellschaft (Vervollkommnung seiner selbst, und seiner Gattung) zur Annäherung zum letzten Zwecke der Menschheit (Vollkommenheit) sich beraubte. Das Recht Wahrheit zu suchen, und die gefundene der Gesellschaft mitzutheilen, ist ein solches Mittel. Betrifft es nun gar den Zustand der Gesellschaft selbst, ist

es eine Gemeinsache, wo jeder als integrirender Theil im Grunde über seine eigene Angelegenheit spricht, und wo der befehlende Theil seine Vollmacht, wie seine Rechtfertigung, nur in der Gesamtmeinung des Gehorchenden findet, so wird jene Befugniß sogar zur Pflicht gegen sich und die Gesellschaft, sobald ein günstiges Zusammentreffen der Umstände, einem die Ausübung möglich macht. — —

Verwickelter wird freilich das Problem, in Beziehung auf Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts. Zwar nicht in Rücksicht des aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, daß jeder Mensch das Recht habe die Wahrheit (für den unterliegenden Fall, in der Erscheinung vollendete Thatsachen) zu sagen, ja daß jeder sogar die Resultate seiner Ueberzeugungen von den ihn umgebenden Dingen, der Gesellschaft durch ein beliebiges Medium mittheilen dürfe. Diese Sätze, als Grundsätze, müssen unter allen denkbaren Verhältnissen, Beziehungen und Rücksichten, unangetastet bleiben, *) wenn man

*) Ich bleibe denjenigen Herrn, die wohl gar der ganz unterthänigsten Meinung sind, man müsse

nicht jeden Damm des Gebietes des Rechts, gegen die Willkühr der Maximen der blossen Klugheit, niederreissen, und die Gränze ganz unkenntlich machen will; wenn nicht die Verwirrung der Begriffe von Unrecht und Recht, das Letzte zur wächsernen Nase formen soll, welche jeder nach Bequemlichkeit bald Links, bald Rechts dreht. Auch nicht der aller größte Gewinn, unter was immer für einem Verhältniß, macht es erlaubt, auch nur das allergeringste Recht des allergeringsten Menschen zu verletzen, — hier nun gar, wo für den Verlust eines wesentlichen Spielraums unserer Geistesfreiheit, keine Lex Rhodia den Ersatz bieten kann. — Also die Grundsätze, das Recht bleiben dieselben; nur der Fall, welcher darunter subsumirt werden soll, kann wegen der ihm anhängenden Nebenbegriffe, wegen Voraussezungen, die als Bedingung seiner Existenz gelten, die Merkmale etwas tiefer liegend machen, ob er wirklich unter jenes Gesetz gehöre. —

---

die Grundsätze nach den Verhältnissen modificiren, die Antwort gerne schuldig. Ob es welche gebe? Eheu! Exempla sunt odiosa!

Dem Staate, als einer Vereinigung vernünftiger Wesen, die das möglichst vollkommene Mittel zu Ausbildung ihrer sinnlichen und sittlichen Natur in der Gesellschaft enthalten soll, gehört durchaus allezeit die höchste Achtung, in was immer für Berührungspunkte das Individuum, freywillig oder zufällig, mittel- oder unmittelbar, auch mit ihm gerathen mag. Folgerecht ist es, daß auch jeder Regierung, welche stets die Vermuthung der Rechtmäßigkeit ihrer Gewalt für sich hat, und das Recht sich im Besitz derselben durch jedes nicht unsittliche Mittel zu schützen, diese hohe Achtung, als Repräsentantin der Gesellschaft, gezollt werde.

Alle Rechte einer moralischen Person, und alle diesen correspondirende Verbindlichkeiten, kommen hier in eine noch strengere umfassendere Beziehung. Der Staat und seine Regierung dürfen also, ja müssen also, ihr Recht auf Wahrhaftigkeit, noch sorgfältiger, noch unverletzlicher handhaben, als irgend eine Person. Eine Verletzung dieses Rechtes in Ihnen, steigert die Schuld des Verletzenden, um die Summe der

in ihrer Repräsentation verletzten Individuen der Gesellschaft. Vermöge der hohen Wichtigkeit und Ehrwürdigkeit dieses Rechtes, in besonderer Rücksicht auf das berechtigte Subjekt, ist kein Mensch befugt vielweniger verbunden, über Schritte der höchsten Staatsgewalt, über ihre Handlungen, deren Motive, Zusammenhang und Endzweck ihm noch nicht mit Klarheit vor Augen liegen können, ein diktatorisches Urtheil über das, was sie sind, und nicht sind, zu fällen: Es ist Niemand befugt, Thathandlungen der höchsten Gewalt, die durch ihre noch nicht vollendete Erscheinung, noch ausserhalb dem Kreise der Erfahrung, der Geschichte, liegen, als geschehen, folglich als faktische Wahrheiten anzukündigen. Der Staat mag und soll also Geheimnisse haben, besonders in Rücksicht auf seine Verhältnisse mit solchen, die nicht unter seine Gehorchenden gehören, "wenn anderst die kleine Anzahl solcher „wahren Geheimnisse, dem Scharfsinne eines „benachbarten Ministers entgehen kann," wie der Staatsminister von Herzberg sagte. Ob und wie viel es solche Geheimnisse geben dürfe, in

Beziehung auf die inneren Verhältnisse, in wie weit letztere das höchste unmittelbare Interesse der Unterthanen beeinflussen, das hängt von der besondern Staatsverfassung ab. Ob es rathsam sey, Mißtrauen zu zeigen, wo Zutrauen nur Hilfe verspricht, mag die Staatskunst beantworten. In jedem Falle führt es hier zu weit ab. —

Jedermann ist also verbunden, vermöge des Anspruches auf hohe Achtung, den die höchste Gewalt eines Staates machen darf, dem Gesetz der Wahrhaftigkeit so sorgfältig, so gewissenhaft, als ihm je möglich, zu huldigen, so bald es die Behauptung eines unter der Authorität dieser höchsten Gewalt begangenen Faktums betrifft, und daher keine Handlung derselben als geschehen anzunehmen, und über die Natur derselben abzusprechen, von deren Uebergang zur Vollendung in der Erscheinung, er nicht eine apodiktische Gewißheit erworben hat. Wenn nun also ein Staatsbürger, oder Nichtbürger, zur Ueberzeugung gelangt, daß die analysirende Bekanntmachung mit dem herrschenden Verhältniß über eine allgemeine Staatsangelegenheit, daß die Darstellung

einer Reihe von Staatshandlungen, die bereits dem Kreise der Gegenwart entrückt sind, und die Entwicklung ihrer Wirksamkeit, auf künftige Staatszwecke, sowohl dem regierenden als regierten Theile, einen fruchtbaren Stoff, sey es für Aufklärung, sey es für Zutrauen, liefern könne; wenn jemand zu dieser Ueberzeugung gelangt, (und dieses wird doch immer jedes eigenem Ermessen heimgestellt bleiben müssen; denn wo bliebe sonst das Recht die Wahrheit zu reden, als wesentliche Bedingung der Vervollkommnung unserer selbst, und unserer Gattung in Freyheit? und wo die Mittel zu diesem Rechte?) welchen Weg soll er einschlagen, um den hohen Foderungen der Sache, wie der Person, am sichersten Genüge zu leisten? auf welchen Grund soll er sein Werk aufführen? Antwort: Wo möglich auf die unbestechlichsten Zeugen vergangener Entschlüsse, die sprechendsten Denkmale geschehener Handlungen, und das treueste Bild ihres Geistes und Inhalts — auf die Staatsschriften und Urkunden selbst. — Die Antwort ist so einfach und natürlich, so klar und einleuchtend, daß sie

nur eine Natur, die das Leben und Weben im Finstern gewöhnt ist, für schädlich blendend halten kann. Um seine hohe Achtung gegen das aufgestellte Gesetz zu bethätigen, muß er sich über das Daseyn der Thatsache, so wie er sie darstellen will, die möglichste Ueberzeugung verschaffen; um dieß im vollkommensten Grade zu vermögen, muß er die authentischen Quellen selbst zur Basis nehmen. Wie könnte also das ein Vergehen dünken, was die einzig solide Grundlage seines Verdienstes bilden kann? Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. — Niemand läugnet, daß die höchste Gewalt eines Staates, jenen Personen, die sich ihrem Dienste widmen, und vermöge dieser Eigenschaft Verbindlichkeiten eingehen, auch die Verbindlichkeit auflegen könne, keine, selbst nicht längst geschehene, Staatshandlungen, der Publicität zu überliefern, noch ihre Meynung auf irgend eine Art darüber zu äussern. So bald eine solche Verbindlichkeit ausdrücklich bedungen und übernommen worden, oder schon in der Natur des übertragenen Amtes unzweydeutig enthalten ist, so wird dieselbe für den Dienenden,

wie seine übrigen versprochenen Leistungen, zum Gesetz. Daß hier, wo von Beschränkung natürlicher Befugnisse die Rede ist, nur eine restriktive Interpretation statt finde, ist klar. Ganz jenseits eines solchen Bannes steht aber der unbefangene, und ungebundene Forscher, der keine andere Rücksicht kennt, als auf den Werth der guten Sache, keinen andern Maaßstab, als die Aechtheit seiner Heischesätze, und keine Verbindlichkeit, die nicht aus dem Gesetze der Wahrhaftigkeit flöße. Ihm sind Privatschriften, und Belege der Staatsverwaltung, Mittel zu einem Zwecke — Quellen der Wahrheit, Grundsteine der Geschichte. (Oder wann ist etwa der Terminus a quo, von dem aus authentische Urkunden sich für die Publicität der Geschichte beeigenschaften?) Wo der eine Theil nicht kann, und der andere nicht will, tritt er ins Mittel, und benützt das Vermögen des einen, und die Empfänglichkeit des andern, da wo es nach seinem Wissen zum Gemeinwohle noth thut. Hat er die Wahrheit seines Zweckes erkannt, und die Mittel zu dieser Erkenntniß genützt, wie sie ihm Nachdenken und — gutes

Glück (nicht illegale Inkamination *) in die Hände gab, so schaut er rechts nicht, und links nicht, sondern gerade auf den Weg zur guten Sache.

Amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica Veritas.

Doch genug für diesen Gesichtspunkt der Frage, über das Rechtliche der den Staatshandlungen gegebenen Publicität, nach Grundsätzen

---

*) Dahin, zu dieser Idee mögte man gern, so ward es bemerkt, die Meinung der Machthabenden und des Publikums bearbeiten. Sonderbar! zur Vermuthung des gesuchten und angeblich widerrechtlichen ist man so sehr viel schneller geneigt, als des natürlichen und unverfänglichen. Oder gestand man es sich unwillkürlich im Innern etwa, daß der so karg besoldete Staatsdiener, von dem von allen Seiten an ihm nagenden Mangel, leicht zu einer Handlung hätte hingedrängt werden mögen, von der ihn ausserdem auch selbst vielleicht eine Meinung Ihrer Widerrechtlichkeit entfernt hätte? — Wie gerne hätte sich der Verfasser, in der Schilderung dieses Standes S. 48. u. f. seiner Schrift, eines Irrthums zeihen lassen! aber sie gewinnt leider täglich mehr an lebendiger Wahrheit, und ein frappanter Beleg ist das

des Gesellschaftsrechts und allgemeinen Staatsrechts. Die Materie verdiente allerdings, wegen ihres ungemein praktischen Interesse, und wegen ihrer stets sich mehrenden Berührungspunkte in der literarischen und politischen Welt, der revidirenden Untersuchung eines kritischen Denkers, mit ausgezeichnetem Augenmerk auf diese Publicität im staatswissenschaftlichen Fache unterworfen zu werden. Einer solchen Arbeit, durch die seiner Schrift gefolgte allgemeine Regsamkeit der Urtheile, in den interessirten Gegenden, einen beschleunigenden Anstoß gegeben zu haben, würde dem Verfasser die lebhafteste Freude gewähren.

---

kurz geschehene Ereigniß, daß ein überrheinischer pfälzischer Beamteter, sich als Gemeiner unter die pfälzischen Cheveauxlegers anwerben ließ, um wenigstens vor dem Verhungern geschützt zu seyn. — Es läßt sich beinah voraus sagen, daß wer für die oben aufgestellten Grundsätze und Unterscheidungen keinen Sinn hat, auch durch die feierliche Betheurung, der Abwesenheit aller und jeder Theilnahme einer gemäs jenen Grundsätzen gravirten Person, der Nichtautorschaft irgend eines Staatsdieners, in seinen vorgefaßten Meinungen und Schritten sich im geringsten werde stören lassen.

Genug also, und übergenug für manche Personen, die wider alles, was nur das Gepräge von Natur, Naturrecht und Allgemeinheit trägt, eine so unbezwingliche Antipathie hegen, daß diese Namen für sie eine Art levis notae maculam an sich tragen. Für solche Liebhaber eine flachere Schüssel. *)

Also nun noch einige Schritte in das Gebiet der willkührlichen (positiven) Gesetzgebung, die für dießmal indessen, den allgemein giltigen Vorschriften der naturrechtlichen Gesetzgebung völlig zusagt. Die Grundsätze und ausdrücklichen Gesetze des deutschen Staatsrechtes, nehmen dem unterliegenden Falle auch in Deutschland alles Positivwiderrechtliche. Alle jene angeblich profanirten Geheimnisse der innern Staatsverwaltung werden in balden doch der Publicität nicht entzogen werden dürfen, wenn man sich anders nicht gegen unsere Reichsgesetze und den ganzen Geist unserer Konstitution, in Form und Wesenheit, einer schreyenden Unterlassungssünde schuldig

*) Wird protestando gegen jede Reminiscenz aus Schillers Almanach von 1797. S. 142. sich verwahrt.

machen wollte. Man werfe einen Blick auf die in den Wachsthum der Landeshoheit und in die gänze deutsche Territorialverfassung so tief einwirkende Bildung des Territorial-Steuerwesens, und die sie betreffende Reichsgesetzgebung.

Als der fromme und ehrgeizige Wahnsinn der Kreuzzüge die Schatzkammern und Kammergüter der Fürsten und Herren schwindsüchtig gemacht hatte, und, was noch aus dem Schiffbruche gerettet worden, an Pfaff und Lehnmann verschenkt, verpfändet und verliehen war; als ein gränzenloser Luxus sich an keinem Einkommen der frugalern Vorzeit mehr begnügen wollte, als Römermonate für Reichskammergericht und Türkenhilfe, und der Miethsoldat, und Religionszwiste, ganz neue Arten von Ausgaben kennen lernen ließen, als endlich nichts mehr zu verpfänden und zu borgen übrig war *): da stellten dann

---

*) Es geschieht doch nichts neues unter der Sonne. Die Türken waren damal dem Reiche; was die Franzosen nachher wurden, und ferner seyn werden. Nur mit der Klerisei hat es die verschiedene Bewandniß, daß man jetzt eben so gegen sie zugreift, als sie einst gegen die Laien Welt (dumme Welt) um sich griff.

Fürsten und Herren dem Kaiser und Reiche vor, wie sie nicht länger vermögten, dergleichen kostspielige Reichserforderniſſe aus ihren so sehr in Verfall gerathenen Kammergütern zu entrichten. Es ward daher die billige und zweckmäßige Verordnung gemacht, daß eines jeden Standes Unterthanen und Eingeseſſene zu solchen Reichsanlagen beytragen sollten. So enthält schon der Reichsabschied von Speyer von 1542 §. 43 u. a.: „Daß Fürsten und Stände mit ihren Unterthanen „der Türkenhilfe halber, sich vertragen und „vergleichen mögten.“ Der Reichsabschied von 1543 §. 24. machte es nun vollends den Unterthanen zur Pflicht, zu den Römermonaten zu steuern. „Doch sollen die Obrigkeiten hierin „nichts anders, dann von Rechts wegen, und „wie sie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben, vornehmen, und insonderheit den „armen gemeinen Mann, so viel möglich, „vor andern nicht beschweren, sondern nach „eines jeden Vermögen Gleichheit halten.“ Spätere Reichsschlüſſe bekräftigten diese Verbindlichkeit, vermehrten sie mit der zu Kreissteuern,

und vermöge des jüngsten Reichsabschieds (von 1654) §. 14, der Wahlkapitulation Art. 15 §. 3, und des Reichsschlusses von 1720, zur Unterhaltung des Reichskammergerichts.

Allein man muß bald inne geworden seyn, daß die Vergünstigungen mißbraucht, daß unter dem Vorwande Schleichwege versteckt wurden. *) Die Herren und ihre Räthe mogten wohl so nebenbey ihre eigenen Kassen füllen, da doch dazu kein Recht gegeben, sondern alle Steuern ausser zu benannten Zwecken von den Unterthanen erbeten werden mußten. Nur in diesen Voraussetzungen läßt sich die Veranlassung finden, warum schon der Reichsabschied von 1548 §. 102 verordnet, „daß die Unterthanen nicht höher angelegt, noch „beschwert werden sollten, denn als hoch sich „eines jeden Standes Anschlag erstrecke.“ Gleiches sagt der Reichsabschied von 1576 §. 11. 12. Und als auch dieß noch dem Umsichgreifen keinen Einhalt that; denn nun sagte man den Unterthanen nicht, wie hoch sich die bewilligten Römer-

---

*) Etwa in dem Sinne, wie ein Reichsgraf neuerer Zeit, der einmal ein Bein brach, lange Jahre eine Beinbruchsteuer entrichten ließ.

monate beliefen, (und wie leicht war dieß in Zeiten, wo Lesen und Schreiben schon zum Gelehrten machten, wenn in unsern leselustigen Zeiten dennoch davon das Publikum nichts liest!) da endlich ward das merkwürdige, bis auf den heutigen Tag gemeingiltige Gesetz gegeben im Reichsabschied von 1555 §. 82, "daß „durch die Obrigkeiten den Unterthanen die „bestimmte Maaß derselbigen Hülfe, zuvor„derist eigentlich und ausdrücklich kundbar und „namhaft gemacht werde.“

Mit der Abwälzung der Reichslasten auf den Nacken der Unterthanen war indessen den Reichsständen noch nicht geholfen. Es ersparte ihnen zwar gewisse Ausgaben; allein es gewährte ihnen darum nicht mehr Einnahmen, als zuvor. Alle jene Bewegursachen, die sie zur Ertragung der Reichssteuern unfähig machten, wirkten noch viel dringender auf ihre eigenen Fürstlichen Bedürfnisse. Jene Erschöpfungen durch Kreuzzüge, fromme Schenkungen, Hofluxus, und durch ewige Fehden, äusserten schon ihre Wirkungen im 15ten Jahrhundert. Die Fortdauer gleicher Ursachen,

und das Hinzukommen unaufhörlicher Religions-händel, so wie die Einrichtung von Landes-kollegien und besoldeten Aemtern aller Art, und der Miethsoldat, verdoppelten die Verlegenheit des Fürstlichen Fiscus im 16ten Jahrhundert. Das 17te Jahrhundert blutete unter einem dreyssig-jährigen Kriege, den französischen Einfällen und stehenden Heeren: und pseudomachiavellistische Grundsätze, und französisches Beyspiel setzten am Ende jenes, und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Kunst, recht viel Geld zu brauchen, die Krone auf. Damals, als, wie der gekrönte Philosoph von Sansouci sagt, jeder Duodezfürst gern einen kleinen Ludwig XIV. spielen wollte, sich sein Versailles baute, seine Soldaten hielt, und ordentliche und ausserordent-liche Gesandte in alle Welt schickte, damals fieng ein gewisser Souverainitätsschwindel an, bey den deutschen Höfen endemisch zu werden, und an dem Reichskonstitutionsbande ward so mannich-fach und so oft gezerrt und gerüttelt, daß seine Loßheit noch bis auf den heutigen Tag davon empfunden wird. Ohne Rechenschaft zu geben,

wollte man gern nach Belieben schalten und walten, Schulden waren auf Schulden gehäuft, und doch stand damit der tief mit der Organisation der Germanischen Nation, und dem Geiste der Verfassung verwebte Grundsatz im Widerspruche, daß Niemand ohne seinen guten Willen besteuert werden könne. Man sah sich daher gezwungen, zu bitten (Beeden) seine Zuflucht zu nehmen, um von den Unterthanen, jedoch gegen Reverse, daß sie hierzu keineswegs verbunden seyen, eine Geldhilfe zu erhalten. Solche Reverse finden sich schon vom Anfange des 15ten Jahrhunderts. In der Folge fand man jedoch diesen Weg zu wenig ergiebig, und zu lästig. Der Reichsabschied von 1542 §. 53 hatte blos zugelassen, "daß es Kurfürsten, Fürsten und Ständen „unbenommen seyn soll, anderer Sachen und „vorfallenden Nothdurften halber (als den „Reichssteuern) sich mit ihren Unterthanen von „wegen gebührender Anlag zu vergleichen, „und zu belegen.“ Allein solche Vergleiche mogten bisweilen Schwierigkeiten haben, und die Unterthanen nicht alles für Nothdurften

ansehen, was man gern dafür angesehen wissen wollte. Zwar hatte man schon wieder einen ansehnlichen Schritt gewonnen, als der jüngste Reichsabschied von 1654 §. 180 verordnete, "daß „jedes Kurfürsten und Standes Landsassen und „Unterthanen zu Besatz- und Erhaltung der einem „oder anderm Reichsstande zugehörigen nöthi„gen Vestungen, Plätze und Garnisonen ihrem „Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit „hilflichem Beytrage gehorsamlich an Hand zu „gehen schuldig seyen;" als ferner ein Kaiserliches Hofdekret vom 19ten Junius 1670 das Reichsgutachten von 1667 bestättigte, wornach genehmigt wird, "daß ein jeder Kurfürst und „Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu „Reichs- Deputations- und Kreis- Konventen „die nöthigen Legations-Kosten erheben möge." Allein das war noch weit von dem Ziele entfernt, worauf man aus allen Kräften lossteuerte. Das Princeps legibus solutus, sollte in seiner krassesten Deutung durchgesetzt werden, und dafür mußte man sich jeder Konstitutionsfessel entledigen. So kam denn jenes Himmelschreyende

Reichsgutachten zu Stande vom 29sten Oktober 1670, worin gefodert wird, "daß eines jeden „Kurfürsten und Standes Unterthanen nicht „allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern „auch zur Handhabe und Erfüllung der gedach„tem Instrumento Pacis (Westphalicae) nicht „zuwider laufende Bündnisse, wie auch nicht „nur zu Erhalt- und Besatzung der nöthigen, „sondern *indefinite* der Vestungen, Oerter und „Plätze, auch zu Verpflegung der Völker, und „anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten ihren „Landesfürsten — die jedesmal erfodernde Mittel, „und folglich Alles, was an sie, und „so oft es begehrt wird (!), gehor„samlich und unweigerlich darzugeben schul„dig seyn, und daß einige Klagen der „Unterthanen weder bey dem kaiserl. Reichs„hofrathe, noch Kammergerichte hierwider nicht „angenommen, und alle Prozesse und Man„data, sowohl wegen der vergangenen, als ge„genwärtigen und künftigen Zeit, abgethan und „aufgehoben seyn, auch den Landständen, Land„sassen und Unterthanen einige Privilegia und

„Exemptiones, wie sie auch Namen haben, „oder zu was Zeit selbige erlangt seyn mögten, „nicht zu statten kommen sollen." Monstrum horrendum, ingens! (v. Corpus Juris public. pag. 1077.) Dank sey es den Gegenbemühungen einiger Fürsten, und dem Kaiser Leopold I, daß ein solches Reichsgutachten nicht genehmiget wurde. In der darauf erfolgten Kaiserlichen Resolution vom 12ten Februar 1671 heißt es: „Kaiserl. Majestät könnten es zwar geschehen „lassen, daß es nicht allein bey angedeutetem „§. 180. des jüngsten Reichsabschieds, und dem „den Kurfürsten und Ständen gegen ihre Unter„thanen wegen der Reichs- und Kreisverfassung, „wie auch der Reichsanlagen gebührenden Jure „collectandi verbleiben, sondern auch jene Kur„fürsten und Stände, so ein mehreres, als in „vorangezogenem §. begriffen, gegen ihre Unter„thanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, „dabey beschirmet und gehandhabet, die Land„sassen und Unterthanen aber zu allem dem zu „kontribuiren angewiesen werden, was das Reich „pro securitate publica verwilligt, die Execu-

„tionsordnung vermag, und die Landesdefension „contra quemvis aggreſſorem, dem Herkommen „und erheiſchender Nothdurft nach erfordert. „Hingegen können Kaiſerl. Majeſtät in den „neuen Vorſchlag (der verlangten Ausdehnung „des §. 180) nicht willigen, zumal, da die „Unterthanen und Landſaſſen hierüber gar „nicht gehört und vernommen worden, noch „weniger ſogar die Rechthängigen Prozeſſe in der„gleichen Materien kaſſiren, oder den Unterthanen, „falls ſie unbillig beſchwert würden, die „Zuflucht zu den Reichsgerichten entziehen, viel„mehr ſehen ſie ſich gemüßigt, einen jeden bey „dem, deſſen er berechtiget, und wie es bis „dato obſerviret worden, in alle Wege verbleiben „zu laſſen.“ (Corp. Jur. publ. p. 1077.)

War nun gleich dem gröbſten Mißbrauche durch dieſe wahrhaft reichsväterliche Verweigerung eine Feſſel angelegt, ſo konnte es doch nicht fehlen, daß man durch Umwege, oder durch offenbare Zwangsmittel zu dem Ziele zu gelangen wußte, dem man ſich unter dem Deckmantel der Geſetze vergebens zu nähern ſuchte. Und wie konnte es

fehlen, bey der Menge von Hilfsmitteln die man in Händen hatte? bey der Unwissenheit der zahlenden Menge, bey dem Verstummen der Wissenden, aus Selbstsucht oder Trägheit, bey den vielfachen Hindernissen, die man der reichsrichterlichen Hilfe in Weg legte? Unzählige Veranlassungen und Vorwände wurden als Quellen neuer Steuern und Gaben benutzt; eine der unversieglichsten waren die Kriegsdrangsale, und die daraus erwachsenen Landesschulden im 17ten und diesem 18ten Jahrhunderte. War dann einmal eine Abgabe im Gange, so dachte Niemand mehr daran, sie, wenn auch die Ursache schon längst nicht mehr vorhanden war, wieder aufzuheben, oder zu mindern. *) Sie wären hergebracht, hieß es, wenn ja einmal davon die

*) Denn solche Beyspiele wird die Geschichte des Territorial-Steuerwesens nicht viele aufweisen, wie es der ruhmwürdige Herzog von Braunschweig gab, der im Jahre 1792 die Aufhebung der Accise-Erhöhung verordnete, weil die Schuld früher getilget war, als man vorher berechnet hatte. (Schlözers Staatsanzeigen 67. Heft, 33 Nummer.)

Sprache kam; aber hier oder nirgend gilt die deutsche Rechts = Parömie: „Hundert Jahre Unrecht ist nicht einen Tag Recht.“ Indessen so kam es doch, daß in unsern deutschen Reichsländern die nothwendigen Steuern, das heißt, die durch Reichsgesetze und rechtmäßiges Herkommen eingeführten, gegen die welche es nicht sind, nur den kleinsten Theil ausmachen.

Und weil denn alle diese Ereignisse, wie der geheime Justizrath Pütter in seinen Instit. juris publ. §. 257 meynt, liberius paullum procedunt in territoriis, quae ordinibus provincialibus haud praedita sunt, (oder jenen gar: quae modo magis herili dominantur,) so kam es bald in manchen dieser Länder so weit, daß der Unterschied zwischen nothwendigen Steuern, d. h. solchen die in Reichs = oder Landesgesetzen, oder einem rechtmäßigen Herkommen gegründet sind, und freywilligen Steuern, d. h. die nur aus gutem Willen hätten übernommen werden sollen, gänzlich in Vergessenheit gerieth, und die Willkühr die einzige Norm blieb. Allein, so gewiß ein factum kein Recht wird, so gewiß ist

jener Unterschied wesentlich in der deutschen Verfassung gegründet, und Steuern, unter was immer für einer Benennung, Accise, Stempelpapier, Salz und andere Monopolien u. s. w. können nicht anders, als mit Wissen und Willen der Unterthanen auferlegt werden. (Pütter am angeführten Orte §. 259.) Daß sie nicht anders, als mit freyer Einwilligung der Unterthanen aufgelegt werden können, dafür beweißt der Reichsabschied von 1542 §. 53 ausdrücklich, wenn er sagt, "daß Kurfürsten, Fürsten und Ständen „vorfallender Nothdurft halben sich mit ihren „Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu „vergleichen, und zu belegen unbenommen seyn „solle," woraus schon der Veteran der deutschen Publicisten, Moser (den man doch nicht für einen vorlauten Neuerer erklären wird?) in seinem Traktat von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 17 den Schluß zieht, daß, wenn Reichsstände „vorfallender Nothdurft halber," auf ihre Unterthanen eine Steuer ausschreiben wollen, ein Vergleich deßhalb zwischen beyden vorhergehen müße: und implicite beweisen

dieß die Reichsabschiede von 1543 §. 24, der Reichsabschied von 1548 §. 102, von 1555 §. 82, von 1576 §. 11, von 1582 §. 10 und 11, und noch bindender eben jenes erwähnte Reichsgutachten vom 29sten Oktober 1670, wo die Reichsstände foderten, daß man ihre Unterthanen anhalten solle, "Alles, was an sie, und so oft es „begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich „darzugeben." Hier gestanden sie offenbar, daß sie noch kein Recht hatten, ihre Unterthanen eigenmächtig, und gegen deren Willen zu besteuren, indem sie sonst dazu nicht erst eines Reichsschlußes bedurft hätten. Sie wollten es erst haben, sowohl Reichsstände mit- als ohne Landstände; aber das Begehren ward als unstatthaft verworfen. (Häberlin in seinem Handbuch des deutschen Staatsrechts §. 257) Daß ferner aber auch die Unterthanen über den Ertrag, und die Verwendung der Steuern Aufklärung erhalten sollen, das fodern, im Einklange mit dem allgemeinen Staatsrechte, die deutschen Reichsgesetze. Es fodert es der Reichsabschied von 1555 §. 82, der es den Landesherrn zur Pflicht macht,

„Ihren Unterthanen die bestimmte Maaß
„derselbig Hülf zuvorderist eigentlich und
„ausdrücklich kundbar und namhaft zu
„machen.“ Das Gleiche sagt der Reichsabschied
von 1576 §. 12; und daß diese Gesetze noch bis
auf den heutigen Tag in viridissima observantia
seyen, dafür bürgt ein Reichskammergerichts-
Urtheil von 1792 gegen den Fürsten von Neuwied,
worin erkennt wird, "daß der jedesmalige status
„exigentiae der Reichs- und Kammerbedürf-
„nisse, Legationskösten und Korrespondenzgelder,
„mittelst Vorzeigung der Originalkreisausschrei-
„ben und sonstiger Beglaubigung der Erforder-
„nisse, den Stadt- und Landesdeputirten aller
„Gemeinden gegen Eingang jedes Jahrs vor-
„gelegt werden solle.“ — Und nun zur Anwendung
dieser detaillirten Episode, deren etwas größere
Ausdehnung man um der Evidenz der Schluß-
folge, und des für die Pfalz wahrscheinlich bald so
praktischen Interesse willen, zu gute halten wird.

Wenn nun für die Folgezeit die Hilfsquelle
der Anleihe für den Pfälzischen Staat bald aus-
„geschöpft seyn wird (und welcher Landesfreund

muß nicht wünschen, daß sie es bald werde, damit nicht einst ein Pittisches Fundirungssystem des Landes Mark zermalme, und der Nachwelt ein schauerliches Grab grabe?); wenn mit dem nahenden Jahrhunderte die Abtragung von Schulden-Kapital und Zinsen, die Aufbringung neuer Fonds unvermeidlich heischt: worin wird man am Ende seine einzige sichere Rettung finden, als in einer richtig kalkulirten, gewissenhaft vertheilten, und treu erhobenen Steuer, wobey „nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten „werde?“ Giebt man nun zu, was nach den Erläuterungen jener Schrift schwerlich geläugnet werden kann, daß der ganze Aufwand der Anleihe, und dem zu Folge das Bedürfniß der neuen Steuer, durch das Deficit entstanden sey, wovon der Reichskrieg der erste Anstoß, und das Militärwesen die tiefste Quelle war; daß Letzteres zu Erfüllung Reichsständischer Pflichten während dem jüngsten Reichskriege als Kontingent verwendet, und also blos das geleistet worden, ”was „das Reich für die öffentliche Sicherheit ver„williget, die Exekutionsordnung vermag, und

„die Landesdefension gegen jeden Angriff, dem „Herkommen und erheischender Nothdurft nach, „erfodert,“ und will man zu dem Ende endlich die Unterthanen wirklich mit der Steuer belegen: so kann man den Steuernden die Aufklärung über den Ursprung uud die Beschaffenheit des Bedürfnisses, und über die Verwendung der Hilfsmittel dagegen, kurz, alle jene Details, und noch weit mehrere, als jene Schrift enthält, wahrlich nicht vorenthalten, wofern man nicht mit dem klaren Sinne der Reichsgesetze, man mag es nun für nothwendige oder freywillige Steuer angesehen wissen wollen, in offenen Widerspruch gerathen will.

Dieß sind die Sätze, die ich über das rechtliche Verhältniß der Publicität für den vorliegenden Fall aufzustellen habe. Sie sind nicht in der Hoffnung geschrieben, jene Gegner zu überzeugen, die sich einmal vorgenommen haben, etwas in die Sache zu legen, was nicht darin ist, statt aus ihr selbst erst ihre Natur kennen zu lernen; sondern eher für manche, die bey dem besten Willen, wahr zu sehen, sich dennoch nicht leicht ent-

schließen, ihre eigenen Augen zu gebrauchen, die jedes Ding erst durch das Prisma beschauen, was ihnen etwa die Majorität, oder die Authorität darreicht; für jene eher, die zum erstenmale ihren Blick ernstlich auf einen solchen Gegenstand heften, und durch die Beschwörungen, die man gegen ihn gebraucht, auf den Verdacht gerathen könnten, es sey wohl wirklich ein Werk der Finsterniß. — Kann man den Obscurantismus nicht von seinem heiligen Stuhle stürzen: so soll er wenigstens keine Proselyten machen.

Nun, unserm Vorsatze gemäß, von dem festen Lande des Rechts hinweg, zu einem Streifzuge auf dem Meere der Politik.

II.

Ueber den Werth und die Zulässigkeit der Publicität für Staatshandlungen, aus Gründen der Staatsklugheit. — War es schon bey der Untersuchung über die Rechtlichkeit der Handlung ausser der Sphäre dieser Blätter, tief in Detail und letzte Gründe einzudringen, und beyde in ein geregeltes Gebäude zusammen zu ordnen, so ist

dieß hier noch mehr der Fall, wo nur der politische Maaßstab für die Handlung etwas berichtiget werden soll. Ob es ausführbar sey, jene inneren Staatsverhältnisse, die auf jedes Privatverhältniß die unmittelbarste Einwirkung fühlbar werden lassen, durchaus ausser dem Kreise der Publicität zu halten: in unsern Zeiten der gespanntesten Aufmerksamkeit auf alles, was das bürgerliche Daseyn beeinflußet, wo doch schon die äussern Verhältnisse der Staaten bis auf das kleinste ungünstige Detail in aller Munde sind, wo man ringsum für dieselbe, theils aus Konstitutions-grundsatz, theils aus schlauer Maxime, theils aus dringender Noth, die Publicität als Hebel ergriffen hat, um das Volk zum lebhaftern Interesse, zur Mitwirkung, zum Vertrauen auf irgend einen politischen Zustand zu spannen? Ob es rathsam sey, in grellem Widerspiele dagegen, über das heimische Verhältniß jede Stimme verstummen machen zu wollen, und so die fernher glänzende fremde Frucht noch verführerischer werden zu lassen, weil man sie nicht mit dem Segen der Heimath vergleichen kann? Jedes noch vor-

handene sparsame Vehikel, um auf den Gemeingeist zu wirken, wie dem Laufe der Opinionen über die tiefe Kluft einen Weg zu bahnen, welche die Herrscher von den Beherrschten hier und dort noch trennt, dem einen zu erhalten, indem sich der andere erwirbt, vollends zu hemmen, und so einen Schritt zurück zu wanken, wo statt dessen der Genius der Zeit einen festen Schritt vorwärts heischte? Den sich in leeren Sagen herumtreibenden Zerrbildern der Albernheit oder Arglist lieber das Feld räumen, damit diese dem Mißtrauen und Mißmuthe jedes Uebel in zehntausendfacher Vergrößerung vormalen könne, als der strengen Wahrheit den Griffel überlassen, den sie mit fester, aber darum dennoch vorsichtiger Hand führen würde? Ob endlich alles dieß dennoch zu dem verlangten Ziele wirklich führen mögte? Ob die Masse des Volkes zufriedener, anhänglicher an die bestehende Ordnung der Dinge bleibe, wenn sie nun gänzlich unwissend darüber ist, wie über ihre inneren Kräfte geschaltet werde, wie das Verhältniß ihres Gesammtvermögens sey? Ob dem Scharfblicke der wissenschaftlichern

Stände, und der kombinirenden Kapitalisten und Banquiers, so wie der Aufmerksamkeit und dem Scharfsinne eines auswärtigen Geschäftsmannes ein so dürftiger Schleyer lange undurchsichtbar bleiben könne? und ob denn also durch solche Mittel, auch abgesehen von ihrem sittlichen Werthe, und ihren Folgen, dem Staatskredite, wenn er wirklich erschüttert worden, und durch ihn dem reellen Landeswohle aufgeholfen werde? Endlich ob in der That durch eine Schrift, wie die in Sprache stehende, das Landeswohl in finanzieller Hinsicht gefährdet worden seyn könne? — Alles das sind Fragen, die den Stoff zu eben so viel eigenen Kommentaren liefern könnten. Allein eben so leicht mögten eben so viele Streitschriften daraus werden. Mit den Sätzen der theoretischen Politik ist man noch so wenig im Reinen, und wird es vielleicht so wenig je werden, die Abstraktionen der Schule gleichen so wenig denen des Kabinetes, und auf dem praktischen Tummelplatze der Erfahrung gleichen sich wieder so wenig alte Zeit und neue Zeit, wovon die letzte sich vorzüglich in einem Gewebe ver-

worrener Begriffe gefallen hat, indem sie jede politische Maaßregel, mit einem stattlichen Rechtsfirniße gern überkleistern mogte — daß es hier schlechterdings dem nächsten Zwecke nicht zusagt, die festen Punkte zu gründen, noch dergleichen als anerkannte Heischesätze zu benutzen. — Wir beschränken uns daher, zur Rechtfertigung der Publicität nach politischen Gründen, auf die Zusammenstellung einer Reihe von Thatsachen für diesen Gesichtspunkt, in der Ueberzeugung, daß eine Sammlung solcher Parallel-Handlungen sowohl schon an sich für den Beobachter politischer Opinionen gehaltreich und anziehend seyn müße, als wie sie zugleich über die begleitenden Umstände, und die Sphäre unserer Schrift ein neues Licht werfen werden, weil hier in dem, was geschehen ist, Gründe liegen für das, was geschehen durfte.

A.

1.

So mag denn das zuerst in die Wagschale fallen, was dem mächtigsten Steine des Anstoßes einiges Gleichgewicht halten soll. — Ueber die

ausführliche Angabe der Staatsschulden hat man insbesondere Zeter geschrieen! Wahrlich hätte nicht von diesem Ereignisse der Verfasser volle Ueberzeugung erhalten, so würde er es eher über jeden andern, als gerade über diesen Punkt erwartet haben. Wer sollte sich auch einfallen lassen, einen Finanzgegenstand unter die Mysterien zu zählen, der schon vermöge seiner Natur kein Geheimniß seyn konnte, und auch durch eine tausendzüngige Tradition, durch eine officielle Publicität selbst, schon längst aufgehört hatte es zu seyn? Wenn man eine Anleihe eröffnen will: so muß man doch dieses, und die Bedingungen, unter welchen sie Statt haben soll, den Kapitalisten bekannt machen. „Eine Regierung, die „eine neue Anleihe aufzunehmen wünscht, wird „ihren Zweck sicher am leichtesten und beßten „erreichen, wenn sie die Gründe, die sie dazu „bestimmen, anzeigt, und zugleich über die „Sicherheit des Kapitals und der Zinsen Zahlung „genaue Auskunft giebt.“ (Von Eggers über Popularität und Publicität; in dem deutschen Magazin Oktober 1798.) Und von diesem richtigen Grund-

saße gieng man aus, als man in der Mannheimer Zeitung in den successiven Anleihe-Perioden die Größe des Kapitals, die Unterpfänder, die Zinsen, die Zeit der Rückzahlung, und das Anleihe-Comptoir bekannt machte.

Um des merkwürdigen Kontrastes willen jenes richtigen geraden Verfahrens der Regierung, mit dem jeßigen sonderbaren Gerede mancher Individuen, die sich zum Richter aufwerfen, führe ich die einzelnen Bekanntmachungen nach ihrer Reihenfolge an:

1.) In der Mannheimer Zeitung von 1794 in der 38sten Nummer S. 172 machen die Anleiheunternehmer bekannt, daß ein Kapital von 700,000 Gulden durch sie zu Bestreitung der Kriegsbedürfnisse aufgenommen werden solle; daß das Oberamt Heidelberg, welches 299,847 fl. 28 kr. rein ertrage, zur Specialhypotheke eingesetzt, und 4½ pro Cent bestimmt seyen, so zwar, daß von 1800 an jährlich 100,000 Gulden abgetragen werden sollen, mit der zugefügten wahren Bemerkung des guten, schuldenfreyen Finanzzustandes der Pfalz.

2.) In der Mannheimer Zeitung von 1795 in der 81sten Nummer S. 360. wurde die zweyte Anleihe von 700,000 Gulden zu 5 % angezeigt. Zugleich das Unterpfand auf das Oberamt Heidelberg, und in subsidium die Gefälle des Herzogthums Sulzbach, nebst dem, eine ausführliche Anzeige des Anleiheplanes und der sichernden Formalitäten.

3.) In der Mannheimer Zeitung von 1795 in der 132sten Nummer S. 586 wird die dritte Anleihe wegen fortdaurenden Kriegs- und andern ausserordentlichen Ausgaben zu 1 Million mit 5 vom Hundert bekannt gemacht. Das Oberamt Mosbach, und in subsidium die Oberpfalz als Unterpfand bestimmt, und das Detail der jährlichen Rückzahlungssummen beygefügt.

4.) Endlich in der Mannheimer Zeitung von 1796 in der 79sten Nummer S. 416 findet man die letzte Anleihe von 3'600,000 Gulden wegen den Aufopferungen des fortdaurenden Krieges und den damit verbundenen Verhältnissen eröffnet. Die Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, und die Landgrafschaft Leuchtenberg, welche jährlich

1'100,000 Gulden ertrügen, nebst Heidelberg und Mosbach zum Unterpfande gesetzt, und 5 ½ pro Cent statt einer sonstigen Prämie bewilliget. Ferner das Detail der Summen der Rückzahlungs-Epochen auseinandergesetzt. — Läßt sich eine ausführlichere Publicität der Staatsschulden denken, als diese? — Ausserdem entsinne ich mich noch, ganz eigenthümliche Anleiheplane, welche die Organisation des Geschäfftes darstellten, im Umlaufe gesehen zu haben.

Dieß ist eine Quelle der Publicität, und nun noch eine, die sie auf den größtmöglichsten Grad erhebt. Die im ganzen kultivirten Europa gelesene allgemeine Jenaer Literatur-Zeitung vom Jahre 1797 in der 272sten Nummer. Dieß in gelehrten Dachstuben, wie in Hörsälen einheimische Tageblatt giebt die Pfalzbaierischen Anleihen nach folgendem Detail an. Eine Anleihe

1794	bey Schmalz, Bethmann u. Walther	700,000 fl.
1795	— Schmalz, Rüppel u. Schweizer	550,000 fl.
1796	— Schmalz und Seligmann	3'600,000 fl.
	— Mieg	150,000 fl.
1797	— Metzler	500,000 fl.
	In Summe	5'500,000 fl.

Vom Zinsfuße wird bemerkt, daß er dabey allmählig auf 5 ½ % steige.

Wer in aller Welt könnte sich einfallen lassen, nach solch einem Meere von Publicität, mit dem Publikum noch blinde Kuh spielen zu wollen? Wer kann es für ausführbar halten, nach dem, was kurz zuvor, und weiter oben von dem Reichsgesetzmäßigen Drange zur Bekanntmachung gesagt worden? und wer kann glauben, daß ein solches Geheimniß eine Maxime wahrer Staatskunst ausmachen müße? — Die wirklich existirende Publicität, die theils gebotene, theils nicht verbotene Publicität, und die Publicitäts-Scheue sind freilich ganz unvereinbare Dinge.

Es ist eine in der ganzen handelnden Welt notorische Sache, daß seit langen Jahren vor der Batavischen Revolution, und wohl auch noch bis auf den heutigen Tag, in Amsterdam von Zeit zu Zeit gedruckte Listen von den Anleiheschulden vieler Könige, Fürsten und Herren in Umlauf kamen, worin unsere deutsche Reichsfürsten jederzeit eine ansehnliche Stelle behauptet haben. Solche Listen gaben nun den jedesmaligen relati-

den Zahlwerth der verschiedenen Staatspapiere unter sich, und gegen Numerär an, so, daß man auf den ersten Blick daraus den verglichenen Barometerstand des Kredits eines jeden Landes wahrnehmen konnte. Auch wußte man recht gut, was für Unterpfänder, Kleinodien u. s. w. dafür jedesmal gegeben waren. Wurde der Zustand solcher Länder dadurch verschlimmert? wurde die Reorganisirung ihrer Finanzen dadurch unverdienter Weise mißlicher? Keineswegs. Die Hannöverschen Kassenscheine z. B. nach dem siebenjährigen Kriege standen bald nicht allein pari, sondern wurden hier und da selbst mit Aufgelde umgesetzt, weil die kontrahirte Schuld nicht des Landes Kräfte überstieg, weil die Zinsen pünktlich entrichtet, die Scheine wie baares Geld genommen wurden, und jezt sogar auf Verlangen sogleich realisirt werden. — Was der Holländische Kaufmann that, und thut, unterläßt auch der deutsche Kaufmann nicht. In Frankfurt am Main weiß man recht gut, wie hoch Pfälzische Staatsobligationen im Kurse stehen. Davon hat der Verfasser nicht einmal Erwähnung gethan, nichts

über die Natur dieser Finanzoperation gesagt, nichts über den Werth ihrer innern Oekonomie, über ihr Verhältniß zum Interesse des Staates, und dem Bedürfnisse des Augenblickes, nichts von alle dem, was dem Argwohne den Schein eines beabsichteten Mißtrauens gegen Maaßregeln der Regierung hätte liefern können; sondern er hat sich blos auf die Darstellung notorischer Thatsachen beschränkt.

Eben in jener angeführten Stelle der Jenaer Literatur = Zeitung ist noch die Hohenhausische Folio = Tabelle angeführt, worin die Durchmarschkosten der Truppen durch die Pfälzischen Länder binnen 6 Kriegsjahren auf 1'748,394 Gulden angegeben werden. Deßgleichen ist in dem politischen Journale des Herrn von Schirach vom August 1797 gemeldet, daß Baiern vor nicht langer Zeit von der St. Georgsbank in Genua 400,000 Gulden zu $4\frac{1}{2}$ % erhalten habe. Diese und ähnliche Angaben las man seit langer Zeit, und that dabey, als wüßte man nicht, daß sie in der Welt seyen. Wo läge denn der Unterschied von Publicität in Journalen, und der durch eigne

Schriften? Ist letztere etwa größer? Es läßt sich mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen, daß, wäre jene Schrift wider die Transplantation in den Heften einer Zeitschrift erschienen, das Staunen kaum ein paar Tage gewährt haben würde: und jenen Weg hätte ja wohl der Verfasser einschlagen können, hätte ihm die Unbefangenheit seiner lautern Zwecke minder vor Augen geschwebet.

2.

Einem solchen Journal-Palladium ist es wohl auch zuzuschreiben, wenn die detaillirte Bekanntmachung einer zweymal größern Schuldensumme an auswärtige Staaten, ohne Befremden aufgenommen wird. In den Europäischen Annalen des Dr. Posselt vom Jahr 1797 im 11ten Stücke wird der von Baiern mit Moreau im Namen der Französischen Republik geschlossene Waffenstillstand vom 7ten September 1796, in extenso geliefert. Es wird darin Baiern verbindlich gemacht, an Frankreich zu entrichten, zehn Millionen Livres, 2300 Pferde, 20,000 Zentner Früchte, 100,000 Säcke Hafer, 200,000

Zentner Heu, 100,000 Paar Schuhe, 10,000 Paar Stiefel, 30,000 Ellen Offiziers-Tuch und 20 Gemälde. Dieser drückende Vertrag, über dessen Ratifikation in der Folge erst schwierige Erörterungen eintraten, ward hier, noch während über seine Vollziehung Unterhandlungen gepflogen wurden, bekannt gemacht. Es war eine diplomatische Urkunde, ein äusserst ungünstiger Staatsvertrag, bekannt gemacht in der Zeit der Krise, und Niemand machte Miene, das ausserordentlich zu finden! Wahrscheinlich beruhigte man sich bey einer weit folgereichern Veranlassung mit einer Art herkömmlicher Publicität, die eben dadurch das Auffallende verloren hatte. Das Beyspiel anderer Zeiten, und anderer Staaten, lieh der Aengstlichkeit die Krücken.

3.

Legt man aber, und nicht mit Unrecht, der Erfahrung für solche Gegenstände einen so hohen Werth bey, so muß man ihr nicht auf der einen Seite nehmen, was man ihr auf der andern gegeben hat. Wäre der Satz, daß Publicität über den Finanzzustand dem Staate verderblich sey, eine

politische Erfahrungswahrheit, so müßten die neuesten Welthändel ganz anders stehen, als wir es wirklich inne werden. Großbritannien, Frankreich, Nordamerika hätten schon von dem Welttheater abtreten müssen, statt daß sie jezt, und zum Theil eben durch diese Offenheit in Finanzverhandlungen, ihre imponirendste Rolle spielen. Wäre Heimlichkeit über den Zustand des Staatsvermögens die Garantie für die Kraft, die Unerschütterlichkeit, und den Kredit eines Staates, so müßte kein Europäischer Staat mehr Anspruch auf diese Dinge machen können, als die hohe Ottomannische Pforte. Allein, sieh da! der Kredit des Herrschers der Gläubigen besteht höchstens hinter dem Janitscharensäbel, oder einem seidenen Stricke: und kein Staat bietet so sehr das Bild innerer Schwäche, Verwirrung und wahrer Staatsverwesung dar, als eben dieser stumme Oßmannische Koloß.

Das riesenmäßigste Beyspiel für das Gegentheil liefert uns Großbritannien, gegenwärtig das Herz des politischen Körpers von der alten Lehre, von dem aus der Kreislauf der Lebenssäfte

in die übrigen Theile geschiehet. Bis zu einem in der Geschichte beyspiellosen Grade erhebt es seine extensive Stärke, bleibt es unerschüttert und siegreich allein auf dem Kampfplatze, macht sich die Welt zinsbar, und besitzt den unerschöpflichsten Kredit seiner Bürger, während die Welt weiß, daß dieser Gigante an 4000 Millionen Gulden Schulden auf seinen Schultern trägt; während in seinen Parlementern über den Ertrag der Taxen, der Zölle und Einnahmen aller Art, über die gesammten Kräfte des Reiches, über den Aufwand der Civilliste, der Kriegsmacht, und die Deckungsmittel der ungeheuren Staatsschuld und der laufenden Bedürfnisse, Aufschlüsse gegeben, Untersuchungen aufgestellt werden, die binnen wenigen Tagen ganz Europa liest. Selbst als dem ganzen Kreditsysteme durch die Zahlungsstockungen der Bank von London am Ende des Jahres 1796 und Anfangs 1797 ein tödtlicher Stoß drohete, erlitt jene Publicität keine Veränderung. Alle öffentlichen Blätter enthalten aus dem Budget, welches der Staatsminister Pitt für dieses Jahr eröffnete, daß das ganze

zirkulirende Einkommen Großbritanniens 201 Million Pfund Sterlinge betrage, daß das dießjährige Staatsbedürfniß auf 30 Millionen angesetzt sey, wovon noch zu 14 Millionen die Fonds herbey geschafft werden müßten. Was heißt dieß anders, als um 14 Millionen sind die vorhandenen Hilfsquellen zu gering; 14 Millionen mehr Ausgabe als Einnahme; 14 Millionen Deficit. —

Man liest in England jeden Tag das Steigen und Fallen der Stocks: am Rheinstrome liest man die Angaben wohl auch in der Zeitung, aber ohne gerade sich zu bekümmern, was es denn wohl damit für eine Bewandtniß habe. Diese Anzeige des Steigens und Fallens der Stocks ist im Grunde nichts anders, als Anzeige des fallenden oder steigenden Kredits der Staatspapiere, jenes Haupthebels der Brittischen Geldübermacht. Niemand ist noch auf den Einfall gekommen, dieß politische Wetterglas, welches mit dem verwickeltsten und kühnsten Hazardspiele in Verbindung steht, als verderblich für des Königreiches Finanzkräfte anzusehen.

4.

Dem reichen Königreiche gegenüber, liefert uns auch die geldarme, aber mächtige Republik Frankreich Erfahrungen für unsern Satz. Bis zum 18ten Fruktidor ließ sie die Verhandlungen über ihre Finanzen, oder, was bey ihr Synonim geworden, über ihre Schulden, dem Geiste ihrer Verfassung gemäß, in öffentlicher Sitzung sich kund thun. Vierzig Milliarden Schulden tönten von ihrer Redner Lippen; aber eben so tönten zahllose Triumphe. Ein Gemälde, fürchterlicher als noch je eines der Art gesehen worden, lieferte der Ritter d'Ivernois, worin er den krebshaften Schaden, an welchem die Finanzen Frankreichs bis auf Jahrhunderte kränkeln werden, bis in seine tiefsten Verästungen verfolgt, und den Blößen der ausübenden Gewalten tiefe Brandmale eindrückt. (Man lese Archenholz Minerva 1798, August und September.) Das Gemälde umfaßt den Zustand vom Jahre 1797; aber Niemand dachte daran, dieses große Nachtstück ungesehen zu machen, seine Bekanntwerdung zu hintertreiben. Zwar rächten sich die Macht-

haber an jenen Rednern, am 18ten Fruktidor; aber wer dürfte es auch wagen, in der Physiognomie irgend einer festgegründeten Regierung einen Zug vom 18ten Fruktidor auffinden zu wollen? Frankreich und England verhandelten öffentlich über ihre Finanzen, und beyde widerstanden den Anfällen zur Erschütterung ihrer Verfassung. Frankreich verheimlichet seine Finanzen: nun weiß jedermann, daß sie so schlecht als möglich stehen; oder stehen sie, steht der Staatskredit jetzt besser?

5.

Der Professor von Eggers hat in seinem deutschen Magazin im Monat August 1798 Berechnungen bekannt gemacht über den Geldkurs in Dänemark, aus authentischen Urkunden, bey der Kopenhagner Börse. Dieß läuft am Ende zusammen mit den Berechnungen über die Staatskräfte, und über das günstige oder ungünstige Verhältniß gegen Auswärtige. — Noch mehr gehört aber hierher eine frühere Abhandlung desselben Verfassers, die sich wirklich „über den ganzen Finanzmißstand des Königreiches Däne-

mark“ verbreitet. Das Papiergeld war nämlich daselbst um das Jahr 1785 auf eine erstaunliche Summe angeschwollen, und folglich sehr im Werthe herunter gebracht worden. Oder mit andern Worten: Die Staatsschuld stand nicht mehr im Verhältniße mit dem Staatsvermögen, und es mußte auf Mittel gesonnen werden, die Sache wieder in ein Gleichgewicht zu bringen. In jener Schrift ward nun der Quelle des Uebels nachgeforscht, gezeigt, worauf es bey der Hebung desselben ankomme, und die Resultate der Untersuchung sowohl, als auch die Zwekmäßigkeit der ergriffenen Maaßregeln dem Publikum vor Augen gelegt. Niemand dachte daran, den erwähnten Mißstand verbergen zu wollen, weil er sich jedermann selbst laut genug ankündigte. Hier galt es der Wiederherstellung des Kredits eines weitläuftigen souverainen Staates, und dadurch der Erhaltung seines Handels, seines Wohlstandes, und am Ende seines ganzen politischen Daseyns. Man gelangte zum erwünschten Ziele, weil man das Publikum, welches ein so lebendiges Interesse dabey haben mußte, über die Maaßregeln und

Endzwecke der Regierung, mit Vertrauen und Ueberzeugung zu beseelen wußte, und man achtete sich dem Schriftsteller verbunden, welcher es über sich nahm, unrichtige Vorstellungen jeder Parthie hierüber zu berichtigen.

6.

In dem Journal, neueste Staatskunde, vom Jahre 1798 im 3ten Hefte ist ein Aufsatz des Herausgebers: „Ueber den Finanzzustand des kaiserl. Reichskammergerichts zu Wetzlar". Die Ehre des ganzen Reiches ist dabey intereßirt, daß dieses höchste Tribunal, welches seinen Unterhalt aus den vom Reiche zu leistenden Kammerzielern erhält, in einem anständigen Finanzzustande erhalten werde: und dennoch sprechen hier angeführte Thatsachen, für einen höchstkläglichen Zustand von dieser Seite so laut, daß eine solche Schilderung nur durch ihre Wahrheit gerechtfertigt werden kann. Niemand hat sich einfallen lassen, den Reichsfiscal gegen die verwegene Feder zu excitiren, die sich erkühnte zu sagen, daß die Diener der Gerechtigkeit des heiligen Reiches in kümmerlicher Lage seyen; denn

der Reichsfiscal selbst hätte wohl zu lebhaft die Wahrheit des Gesagten gefühlt.

So viel erhellet einmal aus allen den obigen Beyspielen zusammen genommen, daß die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen im Finanzfache an sich durchaus weder von den ungleichartigsten Mächten, in den ausserordentlichsten Verhältnissen für verderblich gehalten worden, noch daß sie je wirklich Finanzmißstände herbey geführt, oder verschlimmert habe. Solche Wirkungen kommen der Publicität so wenig zu Schulden, als etwa dem Knalle die Verwüstungen des Schießpulvers.

B.

Hätte man sich entschließen können, den Plan und die Ausführung jener Schrift, fern von allen Seiten blicken, mit einer kaltblütigen Unbefangenheit zu würdigen, so würde man sich gewiß haben gestehen müssen, daß sie im Grunde nichts mehr enthalte, als was bereits in andern statistischen und politischen Schriften, nur etwa nicht unter einem solchen gemeinsamen Gesichts-Punkte gesammelt, oder mit minder lebendigen Farben aufgetragen, der Publicität überliefert

worden war. Man findet die ausführlichsten Details über Finanz= und Schuldenwesen deutscher Reichs=Länder und souveräner Staaten, sowohl in eigenen Werken, Landtags Verhandlungen, u. s. w., als auch in geographisch = statistisch = politischen Zeitschriften, wovon ich hier nur Fabri's geographisch. statitisches Journal, das Staatsarchiv, die neueste Staatenkunde, das politische Journal, dann den Briefwechsel, und die Staatsanzeigen von Schlözer (ein Name, den man in der Pfalz doch wohl noch kennt?) in Erinnerung bringen will.

Eben diese statitischen Schriften nun, bieten eine neue Parallele dar, welche, dünkt mir, dem Schlusse a simili eine neue Seite der Anwendbarkeit leihet. Jeder, der Privathaushaltung von Staatshaushaltung, kleinliche Geldschneiderei vom Ueberblicke der höheren Staatsökonomie, und die Manipulation für den Geldkasten des Regenten, von den Grundsätzen der Finanzwissenschaft unterscheiden gelernt hat, wird damit übereinstimmen, daß die Kenntniß des Kulturzustandes eines Landes in Ackerbau, Manufaktur, Handel ꝛc.

seiner Bevölkerung, seiner Produktions-Fähigkeit, des Verhältnisses seiner verschiedenen Stände, seines Steuersystems, und seiner Domänen Verwaltung einen dauerndern und allgemein gültigern Maaßstab zur Beurtheilung der Hilfsquellen, der Kraft und Festigkeit eines Staates anbiete, als die ephemere Kunde detaillirter Kriegskosten, oder eines ehemaligen Staatsaufwandes, oder einer negozirten Anleihe. Und doch sind die oben genannten Gegenstände eben so viele Kapitel jeder Statistik. Wo wären wir noch mit den Resultaten dieser Wissenschaft, und der durch sie gebildeten Theorien der Steuern, Banken, der Kunst, Schulden zu machen, u. s. w. ohne Publicität?

1.

Es ist noch Niemand eingefallen, einem Statistiker zu verargen, daß er von diesen Dingen redet, die die Seele seiner Wissenschaft ausmachen. Im Gegentheile wächst seine Schätzung nur in dem Maaße, als sich die Aechtheit seiner Quellen bewähret, weil nur darauf der Nutzen seiner Arbeit sich gründet, die im Gegentheile im Felde

bloßer Hypothesen wesentlichen Schaden stifften kann.

Auch in der Pfalz gieng man ehemal von diesen richtigen Gesichtspunkten aus, als man Unternehmungen dieser Art mit Hilfsmitteln versah. Gewiß hätte die Widderische topographische Beschreibung der Unterpfalz keinen jener Nachtheile veranlassen können, welchen ihr Geschäfftsleute hier und da während des Krieges zuschreiben wollen, wären die Materialien mit mehr Vollständigkeit und Treue geliefert worden. Als die in jeder Rücksicht dankenswerthe Berechnung des Hofgerichtsraths Traiteur über die Größe und Bevölkerung der Rheinischen Pfalz erschien, war ihr Anschein authentischer Quellen das besondere Lob. Damals, vor zehn Jahren, schrieb der Verfasser S. 5: „Auch ist man jetzt überhaupt „weit entfernt, aus der Volksmenge und den „Staatseinkünften noch Staatsgeheimnisse zu „machen. Die mächtigen Beyspiele von Frank„reich, Schweden, Preussen und Oesterreich, eben „so von den kleinen Staaten: von Sachsen, „Anspach, Baireuth und Wirtemberg, die läng-

„stens die genauesten Angaben über Volkszahl „und Kultur, über Staats- oder Fürsteneinkünfte „bekannt machten, bürgen uns für alle Folgen." (War das wirklich ein verdeckter Lobspruch, oder glaubte der Verfasser, vorbauen zu müssen?)

Auch einer musterhaften Universaltabelle von 1786 erinnere ich mich, bekannt gemacht in der deutschen Monatsschrift, worin die genauesten Details über die Bevölkerung, den Nahrungsstand, und die Landwirthschaft der Bestandtheile der Kurpfalz dargestellet werden.

2.

Als neueste Thatsache führe ich noch an, daß in allen politischen Tageblättern der Anschlag der Verluste des Kurhauses Pfalz auf dem linken Rheinufer, welcher von der Pfalzbaierischen Gesandtschaft der Kaiserlichen Plenipotenz, der Reichsdeputation und der Französischen Gesandtschaft mitgetheilt wurde, bekannt gemacht worden ist. Wer nnn einmal weiß, daß ein Staat 165 Quadratmeilen, 48 Aemter, 36 Städte, 11 Flecken, 678 Dörfer, 470,157 Menschen, und 3'121,000 Gulden Einkünfte verloren hat, dem wird es nicht

schwer fallen, über die bestehenden Staatskräfte auch ohne weiteres den Saldo zu ziehen.

3.

Ferner, damit man auch die neueste Stimme des Auslandes darüber höre, verweise ich auf das politische Journal von 1798. im 8ten und 9ten Stücke, woselbst sich eine Abhandlung: „über den Bestand, und die Staatskräfte der Dänischen Monarchie“ befindet, in welchem sehr ausführliche Bilanzen über Aus- und Einfuhr-Handel, über den Ertrag von Accisen und Zöllen, über Schulden und Bestand der großen Handels-kompagnien, über den Ertrag und Gewinn der einzelnen Provinzen, kurz, über das ganze statistische Verhältniß im Innern sowohl, als gegen auswärtige in Verbindung stehende Staaten, bekannt gemacht wurden. —

4.

Als ein zweytes, noch frappanteres neuestes Beyspiel des Auslandes lenke ich den Blick auf den transatlantischen Freystaat Nordamerika, wo Europäische Staatsverfassung, Sitten, Gesetze, und Einrichtungen, auch ausserhalb dieses Welt-

theils Wurzel faßten. Im Jahre 1796 erschien daselbst unter den Augen der Regierung in Neu-York bey Will. A. Davis eine treffliche Finanzschrift unterm Titel: A Sketch of the Finances of the united States by Albert Gallatin, 8. Der bescheidene Titel einer Skizze, hindert nicht, daß wir durch dies genaue Werk eine sehr zuverläßige detaillirte Ansicht des eben nicht glänzenden Finanzzustandes dieses Freystaates erhalten. Wir erfahren darin die Summe der wirklichen und einst wahrscheinlichen Einkünfte, und ihre sämmtlichen gegenwärtigen oder künftigen Quellen. Wir erfahren die Summen der jährlichen Ausgaben sehr bestimmt. Wir erfahren endlich den Zustand der Staatsschuld, durch die sorgfältigsten unbefangensten Untersuchungen; daß sich selbe noch am 1sten Jänner 1796 auf 81 Millionen 811,368 Dollars 27 Cant belaufen, und die jährlichen Interessen und Annuitäten davon mit dem Jahre 1800, auf mehr als 5 Millionen Dollars steigen. Wir hören mit der größten Freymüthigkeit mehrere von der Regierung begangene oder zugelassene Fehler rügen, Irrthümer aufdecken,

vor so lockenden verderblichen Finanzprojekten, wie z. B. das Anleihe- und Fundirungs-System, wenn sie in einem Staate zur Universal-Medicin werden, warnen, und Vorschläge zu Verbesserungen mancher Art machen.

Dieß geschah in einem jungen, von dem Kredit so sehr, als irgend einer, abhängigen Staate, in dem der Französische Einfluß eine entschiedene ansehnliche Parthey hat, und dem gegen die Meynung seiner Bürger so wenige direkte oder indirekte Zwangsmittel zu Gebote stehen. — Sed Sapienti sat!

5.

Noch eine Anführung von Thatsache sowohl, als von fremdem Urtheile, wozu eben diese Dänische Staatsverwaltung Anlaß gegeben hat, kann ich mir nicht versagen, weil sie sowohl an Erfahrung für unsern Fall bereichert, und die Gründe eines Geschäftsmannes kennen lernt, als auch weil letztere auf den ersten Blick den Gegnern eine scheinbare Authorität wider uns an Handen giebt. Der verdienstvolle Professor von Eggers in Kopenhagen hat in seinem

deutschen Magazin vom Jahre 1798 im Oktober Hefte S. 409 und folg. einen Aufsatz geliefert: „über Popularität und Publicität der Finanzverwaltung in Dänemark," worin er die Grundsätze, nach welchen man dabey in Dänemark verfuhr, darlegt, und diese nach einer weitern Entwicklung zur Allgemeingiltigkeit zu erheben sucht. Der Verfasser wird es gewiß selbst nicht von sich gesagt wissen wollen, als habe er das Problem über den Werth der Publicität der Finanzverwaltung im Allgemeinen, nach dessen tiefesten Gründen und gesammten Gesichtspunkten aufzulösen in Absicht gehabt. Seine Bemühungen scheinen vielmehr dahin gegangen zu seyn, zu beweisen, daß die Maximen und Maaßregeln eines souveränen Staates, unter den Verhältnissen, in welchen sich Dänemark sah, vollkommen im Einklange mit Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes und der Staatsklugheit sich darstellen lassen. Allein auch unter dem Einflusse eines solchen individuellen Gesichtspunktes, ist uns seine Abhandlung willkommen, und die darin aufgestellten Grundsätze bekräfti-

gen vielmehr die Tadellosigkeit unserer vorliegenden Handlung, statt sie zu mißbilligen, obgleich sich gegen manche aufgestellte Behauptung, und gegen manche daraus gezogene Schlußfolge, vielleicht nicht ungegründete Einwendungen machen ließen. — Der Verfasser jener Zeitschrift sucht darauf aufmerksam zu machen, wie Vieles von der Dänischen Regierung zu Gunsten einer zweckmäßigen Publicität selbst in kritischen Momenten entweder gethan oder zugelassen worden, um diese Regierung gegen jene zu vertheidigen, welche sie der Publicitätsscheue beschuldigen, und eine unbedingt gränzenlose Oeffentlichkeit aller Finanzgegenstände eingeführt wissen wollten. Er führt zu dem Ende an, wie man damit angefangen habe, dem Publikum die Grundsätze des ganzen Finanzplanes vorzulegen; wie man über das Münz- und Bankwesen es aufzuklären gesucht habe; die Verwaltung der Kreditkasse, der Schleßwig-Hollsteinischen, Dänischen und Norwegischen Speciesbank im Zutrauen des Publikums erhielt, indem man die Folgen der angenommenen Grundsätze vor seinen Augen iu Er-

füllung gehen ließ; wie man Sinking Fonds zur Tilgung der Staatsschulden anlegte, und daß man das Alles selbst zu einer Zeit, wo sehr viele Einwohner eine nachtheilige Meynung von der Lage der Finanzen faßten, der Publicität keineswegs entzog, vielmehr wo man es für nöthig hielt, selbst von ihr Gebrauch machte; daß man niemals Nachrichten über das weiteste Detail in Finanzgegenständen aus der Quelle jemand verweigerte, der sie zu einem wohlthätigen wissenschaftlichen Zwecke benutzen wollte; ja sogar Schriften, die den Finanzmißstand zu ihrem ausschließenden Gegenstande gewählt, gewagte heftige Vorschläge zu dessen Reform gethan, und zum Theile wenigstens ihren Unberuf an der Stirne trugen, keine andere Gegenwirkung entgegensetzte, als die wohlthätigen Resultate richtigerer Grundsätze, und die unwandelbare Aufmerksamkeit auf jede Aussicht zum Gedeihen des Landes, und auf jeden gereiften begründeten Rathschlag zu solchen Zwecken, er komme her, von wannen er wolle: — aus solchen Beweisgründen zieht nun der Verfasser die vollwichtige

Schlußfolge, daß die Dänische Regierung gewiß den Werth der Publicität nach Würde anerkannt habe, und der steigende Flor der Dänischen Staaten verstärkt jedes Jahr die Gewährleistung für die Wahrheit solcher anerkannten Grundsätze. Und in der That hätte auch wohl eine Regierung die sich eines festen planmäßigen Ganges ihrer Verwaltung bewußt ist, die „jeden Fond „unwandelbar zu dem Zwecke verwendet, wozu „er bestimmt ist, die nicht durch Auflagen, nicht „durch auswärtige beträchtliche Anleihen, eine „vortheilhaftere Balanz der öffentlichen Kasse „bewirken will, sondern durch Ersparungen und „genauere Oekonomie auf der einen Seite, und „Vermehrung der Produktion und Unterstützung „der Industrie auf der andern Seite; die so „zugleich den reinen Belang der Einkünfte „erhöht, und den Wohlstand der Unterthanen „vermehret, alle auch noch so verjährte unnöthige „Fesseln dem Erwerb abnimmt, was man nicht „ganz heben kann, zu mindern sucht, die verschiedenen Arten von Auflagen auf das genaueste „untersucht, einige durchaus schädliche ganz auf-

„hebt, andere, welche beschwerend scheinen, mildert,
„allenthalben Sorge trägt, dem sogenannten
„gemeinen Mann der Lasten so wenig, als möglich,
„aufzulegen, wo ausserordentliche Bedürfnisse des
„Staates eine Hilfsquelle erfoderten, nur den
„Begüterten im Verhältnisse seines Vermögens
„zu belasten, den Aermern zu schonen, und solche
„Quellen der Staatseinkünfte, die man gern
„verstopfen mögte, aber bis jetzt noch nicht völlig
„entbehren zu können glaubt, dennoch einzu-
„schränken bemüht ist; der allgemeinen Indu-
„strie durch Unterstützung und Verbesserungen
„einige Quellen neu eröffnet, andere erweitert,
„und Mißbräuche überall unmöglich zu machen
„sucht; eine Regierung, die die Finanzverwal-
„tung mit solcher Gewissenhaftigkeit führt, daß
„selbst eine Kontrolle durch Personen, die nicht
„unmittelbar im Dienste des Staates stehen, der
„Sicherheit des Publikums nichts hinzuzufügen
„vermögte; die es sich zur Angelegenheit macht,
„das Publikum mit dem Gange und der Einrich-
„tung dieser ganzen Verwaltung durch unter-
„richtete Männer, die aus den Quellen schöpfen

„konnten, vertraut zu machen, die keine gehei=
„men Kassen kennt, von keinen Ausgaben weiß,
„die nicht der allgemeinen Kontrolle unterworfen
„wären, selbst die zu ausserordentlichen Unter=
„stützungen bestimmten Gelder nicht ausgenom=
„men, und bei welcher die zur alleinigen Dis=
„position des Königs und des Kronprinzen be=
„stimmten Chatoullgelder bekanntlich keine ir=
„gend beträchtliche Summe ausmachen": — —
Eine solche Regierung hätte in der That nie von=
nöthen, die Publicität zu scheuen, und zur
zweideutigen kümmerlichen Nothhilfe des Preß=
zwanges ihre Zuflucht zu nehmen. Sei es
auch, daß vorerst ein compte rendu in Neckers
Manier, weder wünschenswerth noch rathsam
wäre, weil trotz der prunkvollen Aussenseite, das
Innere am Ende so unwissend läßt als zuvor,
und leicht mehr Böses als Gutes dadurch gestiftet
werden könnte; so bleibt doch noch der weit zu=
verläßigere, einfachere Weeg übrig, dies Werk
dem Forscherfleiße des wissenschaftlichen Privat=
mannes zu überlassen, wo dann die Regierung,
statt unmittelbar zu wirken, sich leidend ver=

hält, und so auf einer Seite freiere Hände behält, wie sie auf der andern wieder dem Nationalzutrauen eine größere Grundlage bereitet. Wir stimmen ganz dem Hrn. von Eggers bei, und jeder wird ihm beistimmen, der Kenntniß und Unbefangenheit in der Sache besitzt, wenn er a. O. darüber sagt: „Eine gute Finanzverwal„tung braucht nie das Licht zu scheuen. Es „müsse jedem Wissenschaftsmanne frei stehen, „sich an der Quelle über Angaben zu belehren, „von den er einen irgend nützlichen Gebrauch „machen will. Er mag Resultate oder detail„lirte Nachrichten erhalten, sobald vom öffentli„chen Besten die Rede ist, nicht von Befriedi„gung einer kleinlichen Neugier, die das Privat„interesse angeht. — Durch eine solche Bereit„willigkeit erreicht die Regierung jeden wahren „Vortheil der Publicität, die Kenntnisse werden „dem mitgetheilt, der vorbereitet ist, und sie „gemeinnüzig machen will.“ Und, setzen wir hinzu? wie viel leichter ist dies alles anzuwenden, und auszuführen in kleinern Staaten, wie viel leichter in nicht souveränen, in deutschen

Reichsländern, wo so manche lästige Beziehung nach auswärtigen Verhältnissen durchaus wegfällt, oder wegfallen sollte, wo vieles von oben gesagten Grundsätzen schon im Geiste der Verfassung liegt, und man die ganze Kraft und Thätigkeit der Staatsverwaltung auf das Gedeihen des inneren Zustandes verwenden könnte?

C.

Noch ein gewaltiges Crimen haben die Splitterrichter aufgespüret, in den paar Worten über das bisherige Verhältniß Oesterreichs, als deutscher Kaiser zum Nutzen und Frommen des Reiches. — Hm! wie mags doch zugehen, daß in dieser Schrift so alles nach Neuheit wittert? Liegts im Leser, oder im Gelesenen? Was darin von jenem Verhältniße vorkommt, ist so wenig bloses Glaubensbekänntniß, daß vielmehr die augenspringendsten Thatsachen sich jedem darüber aufdringen. Eine historische Bemerkung schmiegt sich nicht in die Formen einer diplomatischen Note, und nennt die Dinge bey ihrem Namen. Von Hypolithus a Lapide an bis auf Moser, und von

diesem wieder bis z. B. auf Häberlin und Leist, u. a. herab, der ungenannten Kämpfer nicht einmal zu gedenken, steht ein ehrwürdiger Phalanx, dem die deutschen Fürsten die Erhaltung manches ihrer kostbarsten Rechte verdanken, wovon jene paar Worte nur ein sehr gedämpfter Wiederhall sind. Und fände sich denn auch, daß es nicht in omnibus ut Oesterreich sey, so wären wir allenfalls der Meynung, daß man eben kein Cäsarianer zu heisen brauche, um doch ein treuer Reichsbürger, ein warmer Landesfreund zu seyn.

Wäre es aber jemand wirklich um weitere Abwendung eines Vorwurfes zu thun, so mag er folgende Instanzen sich zu Gemüthe führen:

I.

In den Briefen eines Abgeordneten bei dem Kongresse in Rastatt von 1798. in der ersten Fortsetzung S. 17. und folg. ist eine Denkschrift im Auszuge mitgetheilt, welche der zweybrükische Abgeordnete der französischen Gesandtschaft, gegen die Absichten und das Interesse Oesterreichs in Betreff Bayerns, zugestellt haben soll. Es wird darin mit den imponirendsten Gründen zu

zeigen gesucht, welche unberechenbare Vortheile Oesterreich durch die Besitznahme auch nur eines kleinen Striches von Baiern, bis an die Inn, erhalten würde; wie bedeutend dadurch sein Einfluß auf das ganze südliche Deutschland, und seine überwiegende Stärke im mittäglichen Europa vergrössert werden müße. Es wird dem Fränkischen Guvernement an das Herz gelegt, daß, wenn Oesterreich solche Vortheile erhalte, „das Blut der Franken folglich nur darum geflos-„sen sey, um den Koloß der Oesterreichischen „Macht im mittäglichen Europa zu befestigen." Es wird dabey als bekannt angenommen, daß Oesterreich habsüchtige Plane gegen Baiern von jeher hege, und durchaus Frankreich darauf aufmerksam zu machen gesucht, wie nachtheilig insonderheit dieser, und überhaupt jeder Zuwachs an militärischer und politischer Stärke jener Monarchie, für die Ruhe Deutschlands und die Sicherheit Frankreichs werden müße. Ich überlasse dem Leser das Vergnügen, die Noten dazu zu machen. — Quod Phoebum decuit, quem non decet?

2.

Und wäre denn das so gar nicht zur Sache, wenn man ein wenig an die Strengschwerdtischen Rodomontaden erinnerte? Die Behauptungen und Vorschläge des verkappten Grafen, der an der niedergebeugten, hilfelosen Pfalz gern zum Ritter werden wollte, greifen die deutsche Reichskonstitution in ihren heiligsten Grundsätzen an, sie enthalten einen Aufruf zur Niedertretung aller bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Staatskörpers, und laute Invektiven gegen die Pfälzische Militär- und Civilverwaltung. Man war ziemlich ausser Gefahr zu irren, wenn man sich sagte, daß der Verfasser sub umbra alarum der Oesterreichischen Armee folge, und doch machte damals Pfälzischer Seits Niemand Miene, die Erscheinung in einen höheren Kreis zu ziehen, als sie sich selbst verschaffen konnte. Man setzte den Worten nur Beweise in Thatsachen entgegen, und überließ das Gericht über die Schrift den deutschen Publicisten, und die Exekution den Würzkrämern. Verdient die Schrift: Ueber die

Lage Mannheims ꝛc. ꝛc. eine gleiche Bestimmung, so wird sie ihrem Schicksale nicht entgehen.

3.

Der Verfasser kann es sich hier nicht versagen, eine Authorität anzuführen, die in mehr als einer Rücksicht ein sehr hohes Interesse haben muß. Es ist eine Stelle aus den französisch-Amerikanischen Aktenstücken der jüngsten Unterhandlung beider Staaten vom Jahre 1797. auf 1798. Ewig merkwürdig werden diese auf Verordnung der Amerikanischen Regierung selbst, bekannt gemachten Amtsberichte ihrer Gesandten bleiben: sowohl um der darin geäusserten rühmlichen Grundsätze willen, als auch, weil sie eine Regierung, die die halbe Welt vor ihrem Unwillen zittern machte, hier und da in einer Blöße und Kleinheit den Augen der Nationen darstellten, wie es nichts mehr thun konnte. So groß auch der Fünfmänner Allgewalt seyn mag, so konnte sie es doch noch nicht dahin bringen, Thatsachen ungelesen zu machen, wie sie eine Regierung selbst ihrem Volke zur Rechtfertigung wichtiger

Maaßregeln vorlegen zu müssen glaubte. Im Laufe der diesem Schritte vorgängigen Unterhandlungen, hatte sich die französische Regierung darüber beschweret, daß mehrere gegen sie gerichtete Schriften in den vereinigten Staaten erschienen seyen. Die Minister der Amerikanischen Staaten gaben hierüber folgende Erklärung, nach der Uebersetzung in der Minerva September 1798 S. 463 u. folg.

„Der Genius der Konstitution, und die „Meinungen des Volkes der vereinigten „Staaten können von denen, welche die „Regierung verwalten, nicht beherrschet „werden. Unter den in Amerika als geheiligt angesehenen Grundsätzen, unter den „geheiligten Rechten, die sie für das Bollwerk ihrer Freyheit halten, welche die „Regierung mit tiefer Ehrfurcht betrachtet, „und der sie sich nur mit der behutsamsten „Vorsicht nähern würde, giebt es keines, „welches das Publikum für so wichtig hält, „als die Preßfreyheit. Daß diese Freyheit

„oft zu weit getrieben wird, daß sie zuwei-
„len in Frechheit ausartet (NB. es ist hier von Verläumdungen und Invektiven, von Pasquillen die Rede) „sieht und beklagt „man; aber ein Mittel dagegen hat man „noch nicht entdeckt. Vielleicht ist sie ein „Uebel, das sich von dem Guten, mit dem „es verbunden ist, nicht trennen läßt; „vielleicht ist sie eine Sprosse, die von dem „Stiele nicht abgerissen werden kann, ohne „die Pflanze tödtlich zu verwunden. So „wünschenswerth die Maaßregeln seyn „mögen, welche die Presse verbessern, ohne „sie zu unterjochen, so ist man in Amerika „doch nie darauf verfallen. — Sie müßen „gestehen," (sagen die Abgesandten dem Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten) „wie sehr die vereinig-
„ten Staaten zu der nämlichen Klage be-
„rechtiget wären; sie müßen sehr gut wis-
„sen, welche herabsetzende und unwürdige „Verläumdungen gegen die Regierung der „vereinigten Staaten, deren Grundsätze

„und Beamten, von Französischen Journa-
„listen und in Französischen Pamphlets
„öffentlich bekannt gemacht worden sind,
„(memento Strengschwerdt). Man hat
„diese Regierung sogar beschuldiget, daß sie
„das höchste Interesse der Nation verrathe,
„daß sie sich der Leitung eines fremden
„Hofes unterworfen, ja noch mehr, daß
„sie sich an ihn verkauft habe. Diese Ver-
„läumdungen wurden aber, so abscheulich sie
„auch waren, nie zu einem Gegenstande
„von Beschwerden gegen Frankreich gemacht
„rc. rc." — —

Könnte nicht mit Aenderung der Namen dasselbe beynahe, im eintretenden Falle, von Seiten Pfalz gesagt werden?

Doch zurück zum einheimischen Verhältnisse, um da noch einem Vorwurfe zu begegnen.

D.

Man hat wohl gar in allem Ernste hie und da gesagt, die ganze Schrift sey blos in der Absicht

geschrieben, um Mannheim recht herauszustreichen. — Das ist doch in der That etwas arg! Wer unter diesem zufälligen Gewande, die herrschende Hauptfigur nicht erkennen kann, oder will, wer hinter dem auf den ersten Blick freilich ganz lokal scheinenden Interesse, eine umfassendere, uneigennützigere Idee nicht hervorlodern sieht, so wie sie wenigstens nach dem Streben des Verfassers, so viel es die einmal gegebene Form zuließ, jeden einzelnen Zug beleben sollte, wer den Kern wegwirft, weil ihm die Schale nicht behagt, — dem habe ich weiter nichts zu sagen.

Es ist begreiflich, daß die Landeshauptstadt, welche die zu erörternde Frage zu allernächst anging, stets im Vordergrunde des Gemäldes ihre Stelle behalten mußte, daß jede günstige Ansicht, welche dem Gegenstande in Eintracht mit der Wahrheit sich abgewinnen ließ, heraus g hoben werden durfte. Allein, wer wird den Beweis führen, daß hier das Interesse der Hauptstadt mit dem der übrigen Städte und des Landes im Widerspruche stehe? So lange darüber der Beweis nicht geführt wird,

darf man nur mit zu gutem Grunde sich an die Vermuthung halten, daß obige Beschuldigung mehr oder minder lediglich aus jenem Geiste der Isolirung, der wechselseitigen Mißgunst, und des kleinlichen Interesse entsprungen sey, den schon unsere Schrift in der 9ten Nummer S. 64 als den Widersager des Pfälzischen Nationalgedeihens bezeichnet hat.

Wenn es endlich aber Menschen giebt, die in jedem, der nicht Fünfe gerade nennt, einen unruhigen Kopf, in jedem, der nicht mit einem Kölerglauben an die Unfehlbarkeit und Unübertrefflichkeit der Subjekte glaubt, denen die Macht verliehen ist, zu binden und zu lösen, sondern nach den Bestimmungsgründen und Endzwecken jeder geschehenen Handlung selbstständig forscht, einen gefährlichen Menschen erblicken: wenn alles, was nicht in die breiten Fußstapfen des gewohnten Weidganges eintrit, für Neuerungssucht, Freymüthig-

keit für Tadelsucht, und jeder Versuch, die Annäherungspunkte zwischen dem befehlenden und gehorchenden Theile, die Einsicht in einer gemeinwichtigen Angelegenheit durch die erregte Konkurrenz denkender Köpfe, und den Ideenumlauf einer minder selbstsüchtigen, vielseitigern, thätigern Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Staates, auf dem einzig möglichen Wege der Publicität zu erhöhen und zu vermehren, für ein frevelndes Attentat gilt —: dann, aber auch nur dann, gesteht der Verfasser, in jener Schrift etwas höchst Zweckwidriges, etwas Verdammenswerthes geliefert zu haben. Aber er wird sich einem solchen Urtheile nicht zu unterwerfen wissen, so lange sein Bewußtseyn sich an der unvertilgbaren Ueberzeugung stählt, daß weder die Grundsätze der Moral, noch die Maximen einer gesunden Politik, noch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes, noch des besondern deutschen Staatsrechtes, noch die speciellen Gesetze der Pfalz, oder die bisher in der Ausübung dort aufzufindende Analogie, einem solchen Ausspruche zur Grundlage dienen können.

In der That haben frühere Ereignisse von ähnlicher Natur, eine ganz andere Meynung über Publicität angetroffen, als man dieser Schrift jetzt prophezeihen wollten. Von jeher hat man das Religionswesen in der Pfalz als den verwickeltsten und kitzlichsten Verfassungspunkt angesehen, über den man mit mehr Eifersucht, als über einen wachte; und doch sind in den beyden letzten Jahrzehnden mehrere Schriften über die Religionsbeschwerden der Reformirten erschienen, welche die Nichterfüllung von Verträgen, und Reichsgesetzmäßigen Verordnungen, die Kränkung wohlerworbener Rechte zum Gegenstande haben, und ihre Gründe mit authentischen Aktenstücken, mit detaillirten Belegen und Berechnungen zu unterstützen suchen. *) Das Gleiche geschah für das Herzog-

---

*) Vorzüglich, z. B. Die neueste Religions-Verfassung, und Religions-Streitigkeiten der Reformirten in der Unterpfalz, aus authentischen Quellen. Leipzig 1780. 8vo, und Memoriale der gesammten Evangelisch-reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz vom 30. Okt. 1784. rc.

thum Sulzbach in den Jahren 1794 und 1797. *) Endlich, als merkwürdiges Ereigniß in der Geschichte des Tages, haben ja die Baierschen Prälaten am 11ten November 1797 eine Denkschrift übergeben, worin sie gegen die, erst geargwohnte, Säkularisation Einspruch thun, und ihre Rechte als deutsche Landstände in Anregung bringen.

Warum sollte man für verwandte Gegenstände nicht die korrespondirenden Gesichtspunkte wieder finden? Warum sollte der Pfalz für ihr leibliches Wohl untersagt seyn, was man für ihr geistliches ihr nicht entziehen zu können glaubte, und was in den Brüder Staaten eine bei weitem auffallendere widrige Gestalt annimmt? Landständische Rechte haben zwar freilich die Pfälzer nicht aufzuweisen, aber das

*) Assekurirter Evangelischer Religions-Zustand im Herzogthume Sulzbach 1794. Eine andere Schrift unter gleichem Titel 1797. Endlich, Aktenmäsige Geschichte des Cöllnischen Vergleiches, und des darauf eingeführten Simultaneums im Herzogthume Sulzbach 1797.

Recht der Rede als freie deutsche Männer, wo die Sprache ihrer Ueberzeugung, den Reichs- und Territorialgesetzen nicht zuwider, aus warmer Vaterlandsliebe quillt, das Recht der Unterthanen zum Regenten, der Söhne zum Vater, um ihre Wünsche, ihre Bedürfnisse, und den Drang ihrer Verhältnisse so unverhüllt an sein Vaterherz zu legen, als sie etwa durch ein anderes, Intermediär-Organ nicht so dahin hätten gelangen können. Söhne, sage ich, nicht Kinder; denn Gründe und Beweise sollen die Entscheidung leiten, nicht die Willkühr der Rührung.

Wenn eine Schrift, welche blos eine kleine Summe von im Großen bereits kundbaren, vollendeten Thatsachen der öffentlichen Verwaltung, über eine noch dazu ephemere innere Angelegenheit, in dem Gewande nüchterner Prüfung und Erforschung, der größeren Publicität um einer ausserordentlichen Veranlassung willen übergiebt: wenn eine solche Schrift schon das Anathema gegen sich aussprechen hört, wie soll es erst jenen Wissenschaften ergehen, deren ganze Quelle und Grundlage blos allein in der Publicität der

Staatsschriften zu finden ist? Würde die Wahrheit eines verbietenden Gesetzes wider eine solche Publicität, nach dem Maaßstabe seiner möglichen Allgemeingiltigkeit, bewährt gefunden, so müste eine totale Stockung und der endliche Zerfall dieser Wissenschaften davon die Folge seyn. Und doch war die Pfalz seit lange einer ganz andern Denk- und Handelsweise dafür gewohnt geworden: gewohnt geworden selbst für Gegenstände, welchen die Volksmeinung theils noch mehr das Geheimniß zur wesentlichen Natur machte, oder die mit Recht einer engern Obhut der obersten Aufsicht unterworfen bleiben — die Archiv Schriften. Man war auf den Punkt gekommen, wie ihn der Freiherr von Knigge in seiner verdienstvollen Schrift über Schriftsteller und Schriftstellerei als Merkmal der Aufklärung schildert. S. 272. „Die Bemühungen unserer neuern Geschichtschrei„ber werden durch Regierungen, die nach auf„geklärten Grundsätzen handeln, unterstützt. Man „betrachtet nicht mehr die Archive wie eine Nie„derlage von Geheimnissen, man gestattet dem „Schriftsteller ein bescheidenes, aber freies Ur-

„theil über öffentliche Schritte und Anstalten, „welche Einfluß auf die Bildung des Menschen „haben können, und bahnt dadurch Männern, „auf welchen ein Geist wie auf Schlözer, Achen„wall, Spittler, Büsching, Schiller, Schmidt, „Toze, Normann, Krause, Herzberg, Ar„chenholz, dem Schweizer Müller, Schröck, „Schulz von Ascherade, und andern *) ruht, den „Weg, nicht nur in den ältern Urkunden aufzu„räumen, sondern auch mit Freimüthigkeit die „Geschichte ihres Zeitalters für die Nachkom„men schon in die Hände der jetzigen Gene„ration zu legen."

Unter den Flügeln eines solchen Geistes, entstanden schon ehemal Arbeiteen, wie sie ein Freher, Tollner, Paraeus, Struv, Lünig, ein Kraemer und Crollius und Wund u. a. m. für die Pfalz geliefert haben. So entstanden

---

*) Gewiß noch vielen trefflichen Männern, wie z. B. die Möser, Wenk, Engel, Sontheim, von Salem, Rudlof, Wund, der deutschen Geschichte waren, und noch sind.

schon privat Sammlungen Landesherrlicher Verordnungen, und einzelne wurden bei Gelegenheit in Schriften benutzt. Ob nun solche günstig oder ungünstig, willkommen, oder nicht willkommen im besondern Falle sind, das kann doch wohl nicht in dem formalen Begriffe der Rechtlichkeit eine Modifikation hervorbringen? Und sind auch gleich die Staatsmänner überhaupt gegen die Gelehrten jetzt einmal etwas mißtrauisch geworden, wie Spittler in der Vorrede zum 2ten Theile seiner Staatengeschichte meint, so dürfen Gefühle doch nie in das Reich der Begriffe übergreiffen. Mag jenes Mißtrauen einer künftigen Legislatur eine Klausel zuflüstern, so darf es doch keine Rückwirkung in die Vergangenheit usurpiren. Gegen den einzelnen Menschen giebt es nur ein Recht, keine Politik; beide müssen Synonime werden. Wenn das unveräusserliche Recht, seine Meinung über Dinge, welche zu unserer Kenntniß gelangen, zu sagen, dadurch in seiner Wirksamkeit suspendirt werden soll, daß mehrere, daß viele Menschen eine Meinung hegen, die jener widerspricht, oder wenn diese durch ein Machtwort die

Aeusserung jetzt hervor rufen, und jetzt zurückscheuchen können; so wird jenes Recht wohl nie zur Ausübung kommen: denn, sagten jene amerikanischen Gesandten an dem angeführten Orte, „es giebt Lagen, in welchen sich eine Menge Lei„denschaften vereinigt, die Stimme der Vernunft „zum Schweigen zu bringen, und das gesundeste „Urtheil zu täuschen." Gilt einmal jener Grundsatz der willkührlichen Ketzermacherei, so ist auch der vernünftigen Preßfreiheit, eine unbedingt tödtliche Wunde geschlagen. Alle segenvolle Früchte der Publicität werden dann in sich verwelken, während nur ein paar taube Uebertünchte vielleicht, die gewöhnte bessere Nahrung vergessen machen sollen, und so wird man sich eigenwillig des mächtigsten Hebels, der stärksten Reaktion gegen alles, was Geist der Zeit, und Drang der Verhältnisse Beunruhigendes haben können, selbst berauben, indem man den sichersten Weg zur Gewinnung der öffentlichen Meinung unbetreten läßt. Sagt schon Knigge a. O. S. 276. „übri„gens pflegen weise Regierungen wenigstens in „ruhigen Zeiten, es gern zu sehen, daß über po-

„litische Gegenstände, jedoch in einem bescheidenen „Tone geschrieben werde; und das mit Recht“— so glaube ich mit gutem Grunde hinzufügen zu können: und auch bei stürmischeren Zeiten, wenn die Veranlassung zum Schreiben gerade in der Abwendung eines Uebels, herbei geführt durch solche Zeiten, liegt, wenn es darauf ankömmt, nicht spekulative Behauptungen zu erläutern, sondern ein praktisches Verhältniß des Vaterlandes aufzuklären, das gerade in diesem Augenblicke entscheidende Wirkung für die Zukunft nach sich zu ziehen droht, und wenn dies Beginnen mit der vollkommensten Unangetastetheit der bestehenden Verfassung, mit Vermeidung jeder persönlichen Rücksicht, mit der möglichsten Schonung jedes herrschenden Verhältnisses, und besonnener Behutsamkeit in der Behandlung gemeinwichtiger Angelegenheiten des Tages, durchzuführen gestrebt worden ist, wie dies von jener Schrift der Verfasser gegen Männiglich zu beweisen gemuthet ist. — Ganz an jenen Erfahrungsvollen Schriftsteller schließt er sich an, wenn er weiter sagt: „Ueber alles, was bürgerliche Glückseligkeit be-

„trifft, kann man nie genug räsoniren hören;
„keine Staatsverfassung ist ohne Mängel, und
„durch das Organ der Schriftsteller gelangt zu-
„weilen auf die leichteste Art, gerade wenn es
„noch Zeit ist, die Stimme des Volkes zu den
„Ohren des Fürsten; es müste denn seyn, daß
„diese von verrätherischen Leuten umgeben wären,
„die dergleichen Bücher den Augen ihrer Herrn
„vorsetzlich entzögen, oder ihnen nur solche Werke
„in die Hände spielten, die ihre Absichten beför-
„derten. — Und, noch einmal! wer über Rechte
„und Pflichten der Bürger im Staate redet, der
„heuchle nicht! darf, oder will er nicht laut und
„freimüthig sagen, was er darüber denkt, so
„schweige er gänzlich, das ist der Klugheit und
„Rechtschaffenheit gemäß." — Man erlaube
mir noch mit einem vollgültigen Gewährsmanne
zu schließen, mit dem Urtheile des Staats-
ministers von Herzberg über diesen Zweig
der Publicität besonders im Finanzwesen eines
Staates. „Jede gute Regierung, sagt dieser
„berühmte Staatsmann, auch die monarchi-
„sche, kann niemal dabey verlieren, wohl aber

„viel gewinnen, wenn sie ihre Angelegenheiten „mit einer klugen Publicität behandelt. Diese „Geheimhaltung scheint nur denen nothwendig, „die weder von der Richtigkeit, noch der Gerechtigkeit ihrer Maaßregeln sicher sind; deßwegen „die Publicität scheuen, und allenthalben Geheimnisse finden, wo an keine zu denken ist. „Wenn dagegen ein Regent, dessen Absichten „groß, erhaben, und nur auf das allgemeine Wohl „gerichtet sind, von Zeit zu Zeit, so wie es die „Umstände und schickliche Gelegenheit mit sich „bringen, durch Deklarationen, Edikte, oder „Reden und Berathschlagungen in dem Rathe, „oder einer großen Versammlung der Nation, „die Maaßregeln seiner innern oder auswärtigen „Verwaltung mit ihren Gründen und ihrem „Zwecke vorlegt: so wird dieß das schicklichste „Mittel seyn, wodurch er sich das Vertrauen, „und den nicht gleichgültigen Beyfall, sowohl „seiner Unterthanen, als der benachbarten Nationen erwerben kann, die wenigstens in Europa „in einer Art von Gesellschaft und allgemeinen „Republik leben. Er wird dadurch beyde auf

„eine für ihn sehr nützliche Art von der Weisheit,
„Gerechtigkeit und wirksamen Kraft seiner Maaß-
„regeln überzeugen, und er wird sich dadurch
„gegen eigene Irrthümer und Täuschungen sichern,
„die nur zu leicht bey jedem Menschen sich finden,
„der Niemanden, als sich selbst von seinen Hand-
„lungen Rechenschaft ablegt. Er wird dadurch
„die wahren Geheimnisse des Staates nicht ver-
„rathen, deren Zahl allezeit sehr klein ist, und
„die ohne dieß dem Scharfsinne und der Wach-
„samkeit eines klugen Ministers des benachbar-
„ten Staates nicht lange entgehen können. ꝛc."
Ich müßte die ganze Stelle unterstreichen, wenn
ich das Merkwürdige dieser goldenen Worte bezeich-
nen wollte, die schon allein dem Redner eine unver-
gängliche Bürgerkrone errungen haben.

Im Geiste dieser Ueberzeugungen hat der Verfasser die Feder ergriffen, beseelt von dem erhebenden Gedanken, daß die Stunde der Rede für Gemeinwohl geschlagen habe, und es gewährt ihm das reinste Vergnügen, durch die Denk- und Handelsweise der edlern Menschen aller Zeiten und Völker seinen Entschluß gerechtfertigt zu sehen.

Weit entfernt, in seinem Innern den geringsten Vorwurf von Gesetzwidrigem, oder Unmoralischem in seiner Handlung zu fühlen, wächst seine Zuversicht durch das beruhigende Bewußtsein, nur das Gute gewollt, und das Gewollte gethan zu haben. Wer einen solchen Talisman auf der Brust trägt, der erschrickt nicht vor den Beschwörungen des Reiches der Finsterniß, nicht vor dem gewaltigen qu'en dira-t-on! noch vor den Mückenstichen kleinstädtischer Myriaden. Here j am, poor as j was! rief Fox, als er von jeder Ehrenstelle zurückgetreten war, um freymüthig für seiner Mitbürger Wohl reden zu können: und hier stehe ich, unbefangen, und frey von jeder egoistischen Nebenabsicht, fremd jeder Parthey, und mit keinem lebhafteren Wunsche, als für das segenvolle Gedeihen der guten Sache der Publicität. Habe ich unwahr geredet, so beweise es; habe ich aber wahr geredet, warum schlägst du mich?

Geschrieben am 27sten Jannar
1799.

Patriotisches Codicill.

Mag es gegen die herkömmliche Schriftsteller-Etikette, und die strengere Form der Einkleidung verstosen, oder der Mißdeutung des geschäftigen Argwohnes einen Spielraum geben: der Verfasser kann es sich darum nicht versagen, einem gewissen innern Sinne der Billigkeit, und dem verstärkt auflodernden Drange der Vaterlandsliebe sich zu überlassen, die ihn auffodern, diese Blätter, welche so manchen Schattenzug nothgedrungen bemerkbar machen mußten, nicht ohne einen erheiternden Lichtstrahl zu lassen, den das rollende Fatum seitdem der Pfalz, freilich nur aus ihrem Innern, zusendete. Der im Vorberichte gegebene Wink, und der dem Schlusse

beygesezte Zeitpunkt, geben, hoffentlich, unzweideutig genug die Gränze an, von wo aus man den Maaßstab für die Wahrheit, den Werth, und die beziehungsweise Zweckmässigkeit der eingeflochtenen Bemerkungen, so wie der ganzen Schrift selbst, anschlagen muß. In der politischen Welt, vorzüglich unserer Tage, wird man geschwind alt; und wiederum wirken oft Veränderungen, die eine Stunde herbeiführt, dauernd auf Nationen und Jahrhunderte. Manches von dem, was hier, in Beziehung auf vorherrschende Meinung und Behandlungsweise des befehlenden Personale, eine Stelle fand, war vor dem 16ten Februar 1799 *) eine Stimme in der Wüste, ein nöthiges Stigma zum Unterscheiden. — Doch genug! Lasset das, was nur im Lichte der untergehenden Sonne lebte, in den

---

*) An diesem Tage starb Kurfürst Karl Theodor.

Schatten der untergegangenen ruhen. Hinan den Blick zu dem neubelebenden Schauspiel der aufgehenden Sonne! denn wahrlich, ihre ersten Strahlen erwärmen und leuchten, segenvoll für das Grambeschattete Vaterland. Freude! wenn es mir gelänge, ihre wohlwollenden Ergüsse, im Spiegel der Erinnerung treu aufzufassen, aufdaß sich das Auge so manches guten Pfälzers, der die Freude nur noch in der Hoffnung kennt, daran weide. Und Fürst und Volk ist es werth, daß die Publicität ihren wohlthätigen Wirkungskreis in solch einer erheiternden Gestalt eröffne. Maximilian, der Biedere, ist es werth, daß sie unter Ihm in den vollen Besitz ihrer Rechte eintrete, dem Staate alles werde, was sie ihm werden kann, und zur Vergeltung jede schöne That, die Er vollbrachte, jede Frucht seines Strebens für Landeswohl, lauter verbreite, und dauernder aufbewahre, als es oft der blos

stille Genuß seines Volkes vermag. — Man weiß, daß einige noch wenig kultivirte Völkerschaften, die gewiß vielbedeutende Sitte haben, dem, der ihr Führer und Herrscher werden soll, vorerst eine Reihe harter Prüfungen aufzulegen. Was dort Sitte, that hier das Schiksal, und unser Fürst hatte von seinem selbstständigeren Eintritt in die Welt an, eine Reihe von Prüfungen und Widerwärtigkeiten zu erfahren, wie sie sich nur selten um einen Fürstensohn zusammen drängen. In einem Zeitalter, wo es unserer deutschen Fürsten Ehrgeiz war, so wenig als möglich deutsch an sich zu lassen, und einem unvollkommenen fremden Muster, sich unvollkommen nachzubilden, gelang es Ihm, unter Verhältnissen und Umgebungen, die einem solchen Sieg unendlich viele Hindernisse in Weg legen mußten, eine schöne Deutschheit unversehrt zu erhalten. Eine Erhaltung,

die bei minderem Glanze, das unverkennbare Gepräge ihres Werthes trägt, und jedem Herzen, das ihres Einflusses froh ward, das Andenken einer zuversichtlichen Unbefangenheit zurückließ. — Wahrlich, es ist keine blose Tirade, daß in der Schule des Mißgeschikes die Menschheit im Ganzen und im Einzelnen sich läutert und reifer wird; und daß der von dem Unglücke seiner Brüder ganz anders sich ergriffen fühlt, welcher es selbst sah, und mit ihnen theilte, als wer es nur mittelbar von weitem kennen lernte. Darum wachse euer Vertrauen, Mitbürger! Unser Fürst lernte früh des Glükes Wechsellaune, des Lebens Schattenseite, näher kennen, er theilte mit euch die Bedrängnisse eines stürmischen, gefahrvollen Zeitlaufes, sah euere Noth, wie euere Treue und Liebe, und bewies handelnd, wie warm sein Herz für Linderung der ersten und Erwiede-

tung der lezten schlüge. (Tret' auf, wer das läugnet!) Gewiß wird er die Kraft, die sein erhabener Stand im Staate Ihm verleiht, zu ihrem Zwecke, das heist zu euerem Heil, in Thätigkeit sezen. Ein rühmliches Beginnen begründet jede Hoffnung für die Folgezeit. Schon hat Er für seines Volkes Wohl, eine Männer Schaar um sich versammelt, die sich der Zustimmung der Ueberzahl, und der Achtung der Edleren nicht minder rühmen können, als Seines Zutrauens. Schon sind die Marksteine gelegt, wonach ein nicht von Gestern entworfener Plan allmählig zum fest verbundenen hehren Bau sich verwirklichen soll. Schon sind Hindernisse und Lähmungen der Triebfedern der Staatsorganisation beseitigt. Weise Mässigung leitet das fortschreitende Ausbilden der Umwandlung, begleitet von Grundsäzen der Sparsamkeit nicht minder als der

Billigkeit. Man ändert nicht um zu ändern, sondern wo es Noth thut. Grundsäze wie die: daß keiner dem Staate seine Kräfte widmen solle, der nicht dafür verhältnißmässig entschädigt würde, und, daß unwandelbare, allgiltige Gerechtigkeit der oberste Bestimmungsgrund des Gebens und Empfangens werden müsse, sichern die häusliche wie die öffentliche Zufriedenheit. — Gott erhalte nun bei Maximilian den josephinischen Sinn, wie ich es zum Andenken eines ihrer größten gekrönten Gönners nennen mögte, für Popularität, durch die jeder Fürst eine Art von Allgegenwart erhält, und Vertrauen auf die gute Sache der Publicität, wie sie sich etwa in Preussens, und Dänemarks Monarchieen bewährt hat! dann besizt Fürst und Vaterland zwei allgewaltige Schuzgeister, deren starke Fittige sowohl den Schlummer der alten Zeit,

als den Rausch der neuen Zeit gleich heilsam verwehen werden. — Dann rufen wir jedem, dessen verblendetes Auge, nur jenseits des Rheines das Land der Verheissung und des Staatenglückes Bedingung ohne welche nicht zu sehen wähnt, mit dem Römer Claudian, und zwar vielleicht in wärmerer Ueberzeugung und glaubwürdigerer Unbefangenheit als der, die schönen Worte zu:

Fallitur egregio quisquis ſub principe credit
Servitium, nunquam libertas gratior extat,
Quam ſub Rege pio —

Claudian.

Verbesserungen in dieser Schrift.

Seite	55	Zeile	5	noch während ließ während noch
—	65	—	13	Kunst, kein Komma
—	69	—	13	Summen ließ Summe
—	69	—	18	Cant ließ Cent
—	70	—	19	letztere ließ sie
—	75	—	11	ber ließ der
—	77	—	21	hinzu? ließ hinzu:

Verbesserungen

in der Schrift:

die Lage von Mannheim und der Pfalz ꝛc.

Seite 31 Zeile 20 für Juni ließ Juli
— 36 — 8 — Ttransplantation ließ Trans-plantation
— 39 — 9 — Eingebungen, im Publikum. — l. Eingebungen im Publikum
— 43 — 21 — Lebensfäfte ließ Lebenssäfte
— 49 — 9 — drüten ließ brüten
— 63 — 3 — 5'954/3397 ließ 5'954/397.
— 73 — 4 einmal und auszulassen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friederich, Albrecht

Ein paar Worte über die Publicität von Staatsurkunden vorzüglich als Marginalien zu der Schrift: die Lage von Mannheim am Ende des achtzehnten Jahrhunderts

Regensburg und Wezlar ; [Mannheim] 1799

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.61(9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087098-4
VD18 14456117